Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1884)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 9. Mai 1884.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 26. Mai festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Dekretsentwurf

bezüglich der Erstellung von Eisenbahnen auf dem Boden öffentlicher Strassen.

B. Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Ueber die Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Der Direktion des Innern.

Art. 12 des Dekrets für die Viehentschädigungskasse vom 12. April 1882, Verlängerung seiner Gültigkeit. Der Polizeidirektion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

- 1. Nachkredite.
- 2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 3. Bericht über den finanziellen Stand des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

Der Baudirektion.

- 1. Strassen- und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.

C. Wahlen.

- des Präsidenten und der zwei Vicepräsidenten des Grossen Raths,
- 2. der zwei Stimmenzähler,
- 3. des Regierungspräsidenten,
- 4. des Verwalters der Strafanstalt in Bern,
- 5. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen.

Die Wahlen finden Dienstag den 27. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident

Zyro.

Erste Sitzung.

Montag den 26. Mai 1884.

Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Zyro.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder; abwesend sind 97, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bigler, Bühlmann, Bütigkofer, Fueter, Grenouillet, Hauser, Karrer, Moschard, Naine, Rebmann, Renfer, Rieben, Schnell, Seiler, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Züziwyl), Werder; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Arm, Berger, Beutler, Boss, Boy de la Tour, Burger, Bühler, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Chodat, Déboeuf, Eberhard, Eggimann, Etter, Fattet (St. Ursanne), Geiser, v. Grünigen (Gabriel), Hari, Hauert, Hegi, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Houriet, Jacot, Jobin, Iseli (Grafenried), Käch, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klaye, Klopfstein, Knechtenhofer, Kunz, Laubscher, Lehmann, Linder, Luder, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Lyss), Maurer, Monnin, Mosimann (Langnau), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Nägeli, Niggeler, Rätz, Reber, Riat, Robert, Rosselet, Roth, Ruchti, Sahli, Schaad, Schär, Schmid (Mühleberg), Schmid (Wimmis), Schwab, Stämpfli (Boll), Stegmann, Stettler Felix Samuel, Tièche (Reconvillier), Trachsel (Frutigen), Tschanen (Dettligen), Viatte, Walther, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), Wieniger (Krayligen), Zaugg, Zehnder (Kaufdorf), Zingg (Büren), Zingg (Erlach), Zumkehr.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das *Protokoll* der Sitzung vom 5. März 1884 verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session getroffenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt worden: im Wahlkreise $K\ddot{o}niz$ an Platz des ausgetretenen Herrn Rolli:

Herr Christian *Rolli*, Gemeindrathspräsident in Oberhalm:

im Wahlkreise Biglen an Platz des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Lenz:

Herr Franz Bigler, Käsehändler in Biglen;

im Wahlkreise Biel an Platz des verstorbenen Herrn Gaillet:

Herr Niklaus Meyer, Gemeindrathspräsident in Biel;

im Wahlkreise Wahlern an Platz des ablehnenden Herrn Harnisch:

Herr Christ. Dubach, Handelsmann in Schwarzenburg.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, um sie von Amtes wegen zu beanstanden, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Hierauf leisten die neu gewählten Herren Rolli, Meyer und Dubach den verfassungsmässigen Eid; ebenso der früher gewählte, wegen Abwesenheit aber unbeeidigt gebliebene Herr Christ. Bläuer, Landwirth in Grindelwald.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Eine Wahlbeschwerde, eingereicht von den Herren Eduard Boivin und Genossen in Delsberg gegen die letzte Grossrathswahl daselbst, wird an eine vom Büreau zu wählende fünfgliedrige Kommission gewiesen.

Der Vortrag der Direktion des Innern betreffend Verlängerung der Gültigkeit des Art. 12 des Dekrets für die Viehentschädigungen vom 12. April 1882 soll, gemäss einem Antrag des Herrn Herzog, nicht an eine Kommission gewiesen, sondern direkt behandelt werden. Dagegen wird für das daherige neue Dekret, welches vom Regierungsrathe vorgelegt werden wird, die früher eingesetzte Kommission bestätigt und das Büreau ermächtigt, allfällige Lücken in derselben zu ergänzen.

Der Bericht der Polizeikammer betreffend die Untersuchung wegen laxer Anwendung und Vollziehung des Armenpolizeigesetzes wird an eine vom Büreau zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern gewiesen.

Der Rekurs der Herren Christ. Stähli und Friedrich Portner gegen den Beschluss der Einwohnergemeinde Burgistein vom 14. August 1882 betreffend Errichtung einer gemeinschaftlichen Oberschule wird, da die Gemeinde in Sachen einen anderen Beschluss gefasst habe, zurückgezogen und fällt dahin.

Auf den Antrag des Präsidiums wird beschlossen, den *Dekretsentwurf* bezüglich der Erstellung von *Eisenbahnen* auf dem Boden öffentlicher Strassen, sowie den Anzug des Herrn *Ritschard* betreffend Klagen über die Ordnung des *Wirthschaftswesens* (siehe Seite 149 hievor) heute zu behandeln.

Vortrag über die Volksabstimmung vom II. Mai 1884 über vier kantonale Gesetze.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident! Herren Grossräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit zur Kenntniss zu bringen, dass die vier kantonalen Gesetze, welche am 11. dies dem Volke vorgelegt wurden, von demselben sämmtlich angenommen worden sind, und zwar:

- 1. das Gesetz über Abänderung und Ergänzung des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 mit 24,374 gegen 23,507 Stimmen, also mit einem Mehr von 867 Stimmen;
- 2. das Gesetz über Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten mit 30,523 gegen 17,054 Stimmen, also mit einem Mehr von 13,469 Stimmen;
- 3. das Gesetz über Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 mit 30,400 gegen 17,567, also mit einem Mehr von 12,833 Stimmen;
- 4. das Gesetz über Abänderung des § 17 des Gesetzes betreffend die Hypothekarkasse (Herabsetzung der Jahreszahlungen an die Darlehn) mit 35,986 gegen 10,851 Stimmen, also mit einem Mehr von 25,135 Stimmen.

Die Zahl der Stimmberechtigten im Kanton beträgt 106,241, die der Stimmenden am 11. Mai 51,744.

Das Ergebniss der Abstimmung in den einzelnen politischen Versammlungen ist aus beiliegender Zusammenstellung ersichtlich.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths der Präsident Scheurer.

der Staatsschreiber für denselben: der Kanzleisubstitut V. Giroud. In den einzelnen Amtsbezirken ist laut obenerwähnter Zusammenstellung das Ergebniss folgendes:

Gesetz über Abänderung und Ergänzung des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852.

0,022,022,000				· ·	
Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	Stimmende.	An• nehmende.		
Aarberg	3488	1706	733	861	
Aarwangen	4865	2595	1080	1347	
Bern	13427	6208	4186	1559	
Biel	2532	1465	1124	233	
Büren	1823	1002	333	609	
Burgdorf	5537	2561	1178	1089	
Courtelary	5099	2160	1389	641	
Delsberg	3413	2132	728	1339	
Erlach	1251	514	217	240	
Fraubrunnen	2364	1116	515	513	
Freibergen	2327	1119	179	899	
Frutigen	2135	1120	477	531	
Interlaken	5235	2305	1000	1053	
Konolfingen	5389	- 2654	1071	1325	
Laufen	1437	1004	595	364	
Laupen	1833	896	360	481	
Münster	3031	1559	543	923	
Neuenstadt	919	454	206	226	
Nidau	2545	1144	620	465	
Oberhasle	1367	424	200	153	
Pruntrut	6054	2927	976	1843	
Saanen	1172	429	241	130	
Schwarzenburg .	2148	808	265	482	
Seftigen	3777	1533	663	766	
Signau	4847	2079	969	961	
Obersimmenthal.	1544	798	561	200	
Niedersimmenthal	2215	1107	556	441	
Thun	5888	2930	1627	992	
Trachselwald	4957	2622	919	1490	
Wangen	3622	1962	589	1248	
Militär	1	407	270	103	
Verfassungsräthe					
in Bern		4	4		
Zusammen	106241	51744	24374	23507	

2. Gesetz über die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

Amtsbezirke		Stimm- berechtigte.	Stimmende.	An- nehmende.	Ver- werfende.
Aarberg		3488	1706	769	7 88
Aarwangen		4865	2595	1253	1175
Bern		13427	6208	4411	1323
Biel		2532	1465	1172	167
Büren		1823	1002	347	578
Burgdorf .		5537	2561	1277	958
Courtelary .		5099	2160	1698	366
Delsberg .		3413	2132	1747	320
Erlach		1251	514	214	241
Fraubrunnen		-2364	1116	597	408
Freibergen.		2327	1119	799	292
Frutigen .		2135	1120	548	446
Interlaken .		5235	2305	1267	797
Konolfingen		5389	2654	1221	1115
Laufen		1437	1004	634	304

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	Stimmende.	An- nehmende.	Ver- werfende.
Laupen	1833	896	382	425
Münster	3031	1559	1170	335
Neuenstadt	919	454	315	122
Nidau	2545	1144	616	443
Oberhasle	1367	424	278	94
Pruntrut	6054	2927	2348	507
Saanen	1172	429	306	92
Schwarzenburg .	2148	808	293	431
Seftigen	3777	1533	744	671
Signau	4847	2079	1042	822
Obersimmenthal.	1544	798	603	162
Niedersimmenthal	2215	1107	630	370
Thun	5888	2930	1818	764
Trachselwald	4957	2622	1011	1338
Wangen	3622	1962	$\boldsymbol{662}$	1152
Militär		407	347	48
Verfassungsräthe				
in Bern		4	4	
Zusammen	106241	51744	30523	17054

 Gesetz über Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	Stimmende.	An- nehmende.	Ver- werfende.
Aarberg	3488	1706	640	951
Aarwangen	4865	2595	1191	1252
Bern	13427	6208	4396	1436
Biel	2532	1465	1180	157
Büren	1823	1002	301	623
Burgdorf	5537	2561	1200	1051
Courtelary	5099	2160	1620	400
Delsberg	3413	2132	1598	456
Erlach	1251	514	249	215
Fraubrunnen	2364	1116	513	495
Freibergen	2327	1119	704	387
Frutigen	2135	1120	713	320
Interlaken	5235	2305	1366	733
Konolfingen	5389	2654	1307	1076
Laufen	1437	1004	681	266
Laupen	1833	896	312	515
Münster	3031	1559	1048	445
Neuenstadt	919	454	300	125
Nidau	2545	1144	629	437
Oberhasle	1367	424	265	97
Pruntrut	6054	2927	2069	764
Saanen	1172	429	. 320	76
Schwarzenburg .	2148	808	339	398
Seftigen	3777	1533	822	605
Signau	4847	2079	1085	787
Obersimmenthal.	1544	798	617	142
Niedersimmenthal	2215	1107	842	204
Thun	5888	2930	2061	612
Trachselwald	4957	2622	1087	1265
Wangen	3622	1962	596	1220
Militär		407	345	57
Verfassungsräthe				
in Bern		4	4	
Zusammen	106241	51744	30400	17567

4. Gesetz über Abänderung des § 17 des Gesetzes betreffend die Hypothekarkasse.

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	Stimmende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	
Aarberg	3488	1706	1125	410	
Aarwangen	4865	2595	1486	845	
Bern	13427	6208	4696	876	
Biel	2532	1465	1184	122	
Büren	1823	1002	708	216	
Burgdorf	5537	2561	1471	674	
Courtelary	5099	2160	1759	240	
Delsberg	3413	2132	1640	380	
Erlach	1251	514	425	42	
Fraubrunnen	2364	1116	674	295	
Freibergen	2327	1119	647	408	
Frutigen	2135	1120	972	83	
Interlaken	$\bf 5235$	2305	1835	313	
Konolfingen	5389	2654	1385	934	
Laufen	1437	1004	735	202	
Laupen	1833	896	571	224	
Münster	3031	1559	1129	317	
Neuenstadt	919	454	321	108	
Nidau	2545	1144	941	132	
Oberhasle	1367	424	383	21	
Pruntrut	6054	2927	2150	$\boldsymbol{628}$	
Saanen	1172	429	398	15	
Schwarzenburg .	2148	808	572	143	
Seftigen	3777	1533	1117	285	
Signau	4847	2079	1060	687	
Obersimmenthal.	1544	798	714	55	
Niedersimmenthal	2215	1107	940	109	
Thun	5888	2930	2347	315	
Trachselwald	4957	2622	1160	1071	
Wangen	3622	1962	1123	637	
Militär		407	314	64	
Verfassungsräthe					
in Bern	********	4	4		
Zusammen	106241	51744	35986	10851	

Von diesem Ergebnisse wird im Protokoll Notiz genommen.

Naturalisationsgesuche.

Es werden auf den Antrag des Regierungsrathes in das bernische Staatsbürgerrecht aufgenommen mit dem Vorbehalte, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

- 1. Schmid, Albert, aus Geislingen, Königreich Württemberg, geboren 1834, Gärtner in Thun, verheiratet mit Maria Josepha Engemann und Vater dreier noch minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Oberhofen ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat,
- naturalisirt mit 111 von 121 Stimmen. 2. Vetter, Jean, von Delle, in Frankreich, geboren 1832, Landwirth zu Cornol, für sich, seine Ehefrau Rosina, geb. Salgat, und die drei minderjährigen

Kinder Marie Agnes, Marie Constant Lucien und Vincent Paul Barnabé, sowie dessen mehrjährigen Söhne Jean Joseph, geb. 1861, und Franz Victor Vetter, geb. 1862, beide bei ihren Eltern wohnend, — mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Roche d'or,

naturalisirt mit 112 von 121 Stimmen.

- 3. Würgler, Johann Jakob, von Russikon, Kanton Zürich, geboren 1851, Handelsmann in Jegenstorf, Ehemann der Anna, geb. Wüthrich, kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Jegenstorf zugesichert ist,
- naturalisirt mit 113 von 121 Stimmen.
 4. Hauser, Karl Viktor, von Dürrheim, Grossherzogthum Baden, geboren 1864, unverheiratet, Uhrmacher in Niederbipp, zum Zwecke der Einbürgerung mit der Einwilligung seines Vormundes versehen und mit zu gesichertem Ortsbürgerrecht von Heimenhausen,
- naturalisirt mit 105 von 121 Stimmen. 5. Lutz, Heinrich, von Wolfhalden, Kanton Appenzell-Ausserrhoden, geboren 1845, Ehemann der Bertha Margaretha, geb. Müller, kinderlos, eidgenössischer Postbeamter in Bern, dem das Ortsbürgerrecht von Schüpfen zugesichert ist,
- naturalisirt mit 115 von 121 Stimmen. 6. Fritz, Johann, von Eimeldingen, Grossherzogthum Baden, geboren 1839, Bauaufseher in Burgdorf, verheiratet mit Elisabeth Mosimann, von Sumiswald, kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Gadmen zugesichert ist,

naturalisirt mit 107 von 121 Stimmen.

Naturalisationsgesuch des Barach (Paul) Piccard, Sohn, von Belfort in Frankreich, geboren 1860, unverheiratet, Viehhändler in Langenthal, dem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Untersteckholz zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt, diesem Gesuche zu entsprechen.

Herzog. Ich erlaube mir einige Worte der Empfehlung für den Sohn Piccard. Derselbe ist letzten Herbst vom Grossen Rathe mit seinem Naturalisationsgesuch abgewiesen worden, indem ihm, wenn ich mich recht erinnere, zwei Stimmen fehlten. Wahrscheinlich hat man ihn mit einem andern verwechselt. Der Sohn Piccard ist in Langenthal aufgewachsen, und es ist nichts Nachtheiliges von ihm bekannt.

Von 121 Stimmen fallen 81 für Ertheilung der Naturalisation.

Präsident. Nach der Ansicht des Büreau ist bei 121 Stimmenden die Zweidrittelmehrheit 81. Es ist zwar behauptet worden, 82 sei die richtige Zahl, das Büreau kann aber diese Auffassung nicht theilen. Ich will anfragen, ob der Grosse Rath die Anschauung des Büreau theilt, in welchem Falle der Petent naturalisirt ist.

Der Grosse Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Der *Präsident* zeigt an, dass das Büreau die Kommission zur Prüfung der Wahlbeschwerde von Delsberg bestellt habe aus:

Herrn Grossrath R. Brunner.

- » Robert Lüthi.» Gustav Fattet.
- » » Ludwig v. Tscharner.
- » » Ernst Blösch.

Dekretsentwurf

bezüglich der

Erstellung von Eisenbahnen auf dem Boden öffentlicher Strassen.

S. Beilagen z. Tagblatte von 1884, Nr. 11.

M. Stockmar, directeur des chemins de fer, rapporteur du gouvernement. Le projet qui vous est soumis a été élaboré par le gouvernement, sur l'invitation du Grand Conseil, à la suite de la demande de subvention pour le Régional de Langenthal à Huttwyl. Ce chemin de fer devait être établi, soit à voie étroite, soit à voie normale, sur la route de l'Etat, comme les lignes de Waldenburg ou du Seethal. Avant de se prononcer, le Grand Conseil avait jugé bon de savoir dans quelles conditions il était possible d'établir ces chemins de fer routiers. D'où le projet qui vous a été distribué, et qui résume, en les appropriant à nos besoins, les dispositions appliquées à cet égard dans plusieurs pays voisins.

Aujourd'hui la situation n'est plus la même. Les plans du Régional de Huttwyl ont été modifiés, et ce chemin de fer, s'il se construit, n'empruntera pas la voie publique. Il n'y a donc plus de motif immédiat de fixer les conditions d'établissement des chemins de fer routiers, les autres régionaux projetés devant également être construits en dehors des routes. La commission se base sur cette circonstance pour proposer de ne pas entrer en matière sur le projet, et le gouvernement n'a de son côté rien à objecter

à cette proposition. On a du reste fait valoir contre le projet d'autres raisons qui ne sont pas sans importance. Avant tout, on conteste au Grand Conseil le droit de régler cette matière par décret, puisqu'il s'agit non seulement de dispositions de police à prendre, mais de céder la propriété d'une partie des routes. Cette cession, a-t-on dit, ne peut pas se faire sans une révision de la loi de 1834. D'un autre côté on demande à faire figurer dans le projet des dispositions sur la participation des communes, sur la quotité des subventions, etc. Il est évident que toute cette matière ne peut pas être réglée par un simple décret, mais qu'il faudrait pour cela une loi. Comme il n'y a pas urgence, le Grand Conseil admettra sans doute avec la commission qu'il vaut mieux ne pas entrer en matière pour le moment.

Herzog, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, die letzte Woche vollzählig versammelt war, beantragt Ihnen-einstimmig, es sei auf den Dekretsentwurf nicht einzutreten. Man hat sich nämlich überzeugen müssen, dass es nicht möglich sei, alle Fälle, die vorkommen können, in einen Rahmen zu passen, sondern dass jeder Fall besonders behandelt werden müsse. Ausserdem hat Herr Zumsteg, Präsident des Eisenbahnkomite Langenthal-Huttwyl, die Mittheilung gemacht, dass dieses Komite auf die Benutzung der Strasse für die Bahn verzichte und ein eigenes Tracé anstrebe. Es liegt daher gegenwärtig kein Gesuch vor, auf welches das Dekret Anwendung finden könnte, und wir würden Vorschriften aufstellen, die vielleicht während einer Reihe von Jahren nie zur Anwendung kommen würden. Sollte der Grosse Rath dennoch Eintreten beschliessen, so beantrage ich Namens der Kommission Verschiebung, damit sie den Entwurf noch näher besprechen kann. Ich habe bereits seinerzeit im Grossen Rathe darauf aufmerksam gemacht, dass das Dekret eine Abänderung des Strassengesetzes vom 21. März 1834 in sich schliesse. Dieses Gesetz gibt dem Regierungsrathe nur die Kompetenz, die Klasseneintheilung der Strassen abzuändern. Hier aber handelt es sich darum, Strassenterrain abzutreten und zwar gratis. Ferner bezieht sich laut dem Titel des Dekrets dieses auf öffentliche Strassen. also auch auf Gemeindewege. Es wäre etwas stark, wenn die Regierung ohne Anhörung der Bevölkerung über die Gemeindewege verfügen könnte. Aus allen diesen Gründen beantragt die Kommission in erster Linie Nichteintreten, in zweiter Linie Verschiebung des Dekrets.

Der Grosse Rath beschliesst, auf den Dekretsentwurf nicht einzutreten.

Vortrag

betreffend Verlängerung der Gültigkeit des Art. 12 des Dekrets für die Viehentschädigungskasse vom 12. April 1882.

Der Regierungsrath beantragt, die Probezeit, während welcher Entschädigung für Rausch- und Milzbrandviehverluste bewilligt werden und welche durch Art. 12 dieses Dekrets bis 30. Juni 1884 festgestellt worden, bis 31. Dezember 1884 zu verlängern.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Als der Grosse Rath am 12. April 1882 ein neues Dekret über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungs- und der Pferdescheinkasse erliess, waren die Ansichten über die Frage getheilt, ob auch der Milzbrand und der Rauschbrand zu entschädigen seien. Der Grosse Rath führte schliesslich die Entschädigung auch für diese Art von Viehverlusten ein, allein nur probeweise auf zwei Jahre, d. h. vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1884. Diese Probezeit schien deshalb noth-

wendig, weil man bei Erlass des Dekrets über die Tragweite dieser Art der Entschädigung unmöglich auch nur annähernd ein Urtheil haben konnte; es war kein genaues und sicheres statistisches Material über die Zahl der Thiere vorhanden, welche an diesen Krankheiten jährlich fallen, indem diese Fälle bisher von jeder Entschädigung ausgeschlossen waren und daher nicht zur amtlichen Anzeige gelangten. Nach vorläufigen Berechnungen, die ich seinerzeit für die Berathung des Dekrets angestellt, hatte ich allerdings die bestimmte Ueberzeugung, dass jährlich 5-600 solche Fälle vorkommen, und dass daher die Entschädigungen eine bedeutende Tragweite haben werden. Nun hat von den zwei Jahren eigentlich nur eines eine vollständige Probe für diese Frage ergeben. Das zweite Halbjahr 1882 erzeigte noch kein sicheres Resultat, da das Dekret theilweise noch nicht bekannt war. Es sind, wie man durch nachträgliche Reklamationen erfuhr, vielfache Fälle vorgekommen, ohne dass Entschädigungen verlangt wurden. Das Jahr 1883 hat dagegen eine ganz gewaltige Zahl von Viehverlusten an Milzbrand und namentlich an Rauschbrand mit sich gebracht. Wir haben im Jahre 1883 circa 700 Fälle gehabt, die allerdings meist junge Thiere im Alter von 6-18 Monaten trafen. Wenn wir auch eine mässige Schatzung annehmen, so dürfen wir doch dahin schliessen, dass die Viehbesitzer durch diese Krankheiten jährlich einen Verlust von wenigstens Fr. 150,000 erleiden. Von mehreren Seiten ist behauptet worden, dass das Jahr 1883 für sich allein nicht massgebend sein könne, indem die Fälle überall zahlreicher aufgetreten seien als in andern Jahren, so dass, wollte man sich einzig auf 1883 stützen, man eine zu hohe Durchschnittssumme erhalten würde. Es ist daher schon aus diesem Grunde wünschenswerth, dass noch das ganze Jahr 1884 beigezogen werde; man wird dann ein sichereres Urtheil über die Tragweite dieser Entschädigungen abzugeben im Falle sein.

Dazu kommt als zweiter Grund, dass man letzthin mit der probeweisen Impfung gegen Rauschbrand begonnen hat. In Frankreich ist nämlich ein Verfahren entdeckt worden, welches sowohl gegen Milzbrand als gegen Rauschbrand Schutz gewähren soll. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, Versuche mit diesem Verfahren auch im Kanton Bern vornehmen zu lassen. Man wird diese Versuche noch vermehren, und es wird sich im Laufe des Sommers Gelegenheit bieten, über die Ausdehnung dieses Impfschutzes Beobachtungen anzustellen. Man wird vorzüglich von solchen Alpen Vieh impfen, welche im letzten Jahre stark vom Rauschbrand heimgesucht worden sind, so dass man aus der Vergleichung des Gesundheitszustandes in diesem Jahre mit demjenigen des letzten Jahres einen Schluss auf die Wirkung der Impfung ziehen kann.

Der Regierungsrath beantragt daher, die zweijährige Frist noch bis Ende Dezember zu verlängern. Sollte man die Entschädigung für an Milzbrand oder an Rauschbrand gefallenes Vieh wieder abschaffen wollen, so würde sich dies auch besser auf Ende des Jahres als mitten im Sommer thun lassen. Ich will noch mittheilen, dass die Direktion des Innern auch untersucht hat, ob vielleicht in anderer Weise die Entschädigungen ausgerichtet werden können als in der bisher vorgesehenen Weise, wonach jeder einzelne Fall der Direktion des Innern vorgelegt und von ihr untersucht werden muss, was einen ganz bedeutenden Arbeitsaufwand erheischt. Man könnte vielleicht so vorgehen, dass in den Amtsbezirken, wo solche noch nicht bestehen, Viehversicherungsgesellschaften gebildet würden, welchen man aus der Viehentschädigungskasse alljährlich eine gewisse Summe verabfolgen würde, wogegen sie die einzelnen Fälle selbst zu beurtheilen und die Entschädigungen auszurichten hätten. Dadurch würde der Centralbehörde eine bedeutende Arbeit abgenommen und die Kontrole erheblich erleichtert. Auch würde den bestehenden Bezirkskassen eine ganz erwünschte finanzielle Kräftigung zufliessen.

Herzog, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Vortrage des Herrn Direktors des Innern nichts beizufügen. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Ich will nur in Erinnerung bringen, dass vor zwei Jahren unter diejenigen Krankheiten, welche entschädigt werden sollen, auch der Milzbrand aufgenommen wurde. Da jedoch dieser nur im Flachlande vorkommt, in Berggegenden dagegen der Rauschbrand, so musste man auch diesen aufnehmen. Bis im Herbst wird es sich nun zeigen, ob die Entschädigungen für diese Krankheiten nicht zu hoch seien.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Anzug

des Herrn Ritschard betreffend das Wirthschaftswesen.

S. Seite 149 hievor.

Ritschard. Ich habe bereits in der letzten Session diesen Anzug begründet, und es ist mein Votum im Tagblatte des Grossen Rathes erschienen, so dass, wer sich darum interessirte, davon Notiz nehmen konnte. Ich will mich daher heute auf wenige Worte beschränken. Mein Anzug geht dahin:

« Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten:

«1. ob und in welchem Masse die allgemeinen Klagen über die Ordnung des Wirthschaftswesens im Kanton Bern begründet seien;

« 2. ob und in welchem Masse die Klagen der Wirthe darüber gerechtfertigt seien. »

Ich halte dafür, es sei die Untersuchung, welche ich anrege, namentlich auch gerechtfertigt mit Rücksicht auf die eidgenössische Enquête in der Alkoholfrage. Von philantropischer Seite ist bei den Bundesbehörden der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte einmal vom Staate aus untersucht werden, wie es mit der sogenannten Veralkoholisirung des gegenwärtigen Geschlechtes stehe, der Staat möchte schauen, ob die Klagen in dem Masse begründet seien, wie sie angebracht werden, und wenn ja, möchte er die nöthigen Massnahmen treffen, um diese Zu-

stände zu verbessern. Gestützt auf diese Mahnung ist in der Bundesversammlung ein bezüglicher Anzug gestellt und angenommen worden, in Folge dessen das eidgenössische Departement des Innern eine ausgedehnte Enquête über die Alkoholfrage anordnete. Das Resultat dieser Enquête liegt nun vor, und es spielt darin das Wirthschaftswesen eine bedeutende Rolle. In nächster Zeit wird dieses Resultat den Kantonsregierungen übermittelt werden, damit sie ihre Ansicht darüber aussprechen. Ich halte nun dafür, es sollen bei diesem Anlasse, wo die Regierung ohnehin sich mit der Frage wird befassen müssen, auch die Fragen untersucht werden, welche ich in meinem Anzuge anrege. Ich ersuche Sie daher, diesen Anzug erheblich zu erklären und der Regierung zu überweisen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Regierungsrath hatte bis jetzt noch nicht Gelegenheit, sich mit dem Anzuge zu befassen, da Anzüge ihm bekanntlich erst nach erfolgter Erheblichkeitserklärung zugestellt werden. Immerhin glaube ich, der Grosse Rath könne, wenn es in ganz allgemeiner Weise geschieht, den Anzug erheblich erklären, nur muss ich auf einige Missverständnisse aufmerksam machen, welche bei dem Anzugsteller vorzuwalten scheinen. Die Vorarbeiten, welche in Folge der eidgenössischen Alkoholenquête von den Kantonen gemacht werden mussten, sind längst gemacht, wir haben unsern Bericht abgegeben und können nichts mehr berichten, was nicht bereits in unserm Berichte an den Bundesrathe enthalten ist. Was dagegen die andern Gründe anbetrifft, aus denen Herr Ritschard eine solche Untersuchung wünscht, so wird es nur wohlthätig wirken, wenn der Regierungsrath veranlasst wird, in einem Berichte über sein ganzes Verhalten in Sachen des Wirthschaftswesens Auskunft zu geben, indem viele Missverständnisse und Vorurtheile daorts obwalten. Ein Vorurtheil ist es z. B. wenn vielfach geglaubt wird, das Wirthschaftsgesetz werde finanziell in sehr strenger Weise angewendet. Dies ist nicht der Fall, wie folgende Zahlen beweisen. Wir haben im Kanton 2180 Jahreswirthschaften, und davon befinden sich 1590, also fast 3/4, in den zwei untersten Klassen und nur 590 in höhern Klassen. Man hat also durchschnittlich die Gebühr nicht hoch angesetzt. Es musste natürlich ein Unterschied gemacht werden zwischen Wirthschaften in kleinern Dörfern und solchen in grossen gewerbreichen Ortschaften, zwischen den einfachen Pinten und den Restaurants und Gasthöfen. Würde man diesen Unterschied nicht machen und dem in einer Petition der Wirthe enthaltenen Begehren entsprechen, alle Wirthschaften auf das Minimum von Fr. 300 herabzusetzen, so würde dadurch eine grosse Unbilligkeit entstehen. Auch in Bezug auf verschiedene Ausstellungen, welche Herr Ritschard in seiner früheren Begründung des Anzuges im März abhin gemacht hat, kann nach meiner Ansicht der Regierungsrath eine Abänderung nicht eintreten lassen. Es betrifft dies namentlich die Bezahlung der Patentgebühr, welche nach der Meinung des Herrn Ritschard vierteljährlich sollte bezahlt werden können. Ich will nicht reden von der grossen Arbeit, welche mit dem Einzug der Patentgebühren verknüpft ist; denn diese Arbeit würde sich immerhin bewältigen lassen. Aber es ist

im Interesse des Wirthschaftsgewerbes selbst, dass die Patentgebühr wenigstens auf ein Jahr hinaus bezahlt werde, da sonst noch viel mehr unglückliche, halbe und zweifelhafte Existenzen zu wirthen anfangen würden, indem sie denken würden: für ein Vierteljahr bringe ich die Patentgebühr schon auf, ich nehme eine Wirthschaft, kaufe Wein auf Kredit, mache etwas Geld, und dann schaue ich, ob ich weiter fortfahren oder etwas anderes ergreifen will. Gerade diese Existenzen, welche von einem Aste auf den andern springen und als Nothbehelf schnell eine Wirthschaft nehmen, ruiniren das Wirthschaftsgewerbe.

Was die Taxation der Wirthschaften betrifft, welche Herr Ritschard in seinem frühern Votum auch besprochen hat, so geschieht dieselbe bekanntlich in der Weise, dass die Gemeinderäthe und die Regierungsstatthalter ihre Vorschläge machen, und dass die Direktion des Innern mit der Finanzdirektion die Gebühren festsetzt. Ein anderer Weg wird schwerlich eingeschlagen werden können. Bei der Neutaxation im Jahre 1879 habe ich überdies noch Konferenzen der Regierungsstatthalter in einzelnen Landestheilen veranstaltet, um die Amtsbezirke mit einander zu vergleichen und Ungleichheiten zu beseitigen. Dieses Verfahren kann hie und da eingeschlagen werden, wenn es sich um grundsätzliche Aenderung der Gebühren handelt.

Ich schliesse dahin, dass ich zugebe, dass das Wirthschaftsgesetz seine Mängel hat, und dass gewiss auch die Ausführung desselben eine menschliche ist, so dass es nicht ganz ohne Fehlgriffe gehandhabt werden kann. Es mag daher gut sein, dass der Regierungsrath Veranlassung bekommt, darüber seinen Bericht abzugeben. Ich widersetze mich also der Erheblichkeitserklärung nicht; doch möchte ich dieselbe in ganz unvorgreiflicher Weise ausgesprochen wissen.

v. Büren. Ich stimme auch für die Erheblichkeitserklärung. Ich möchte aber, dass die Regierung bei ihrer Untersuchung einen Punkt nicht übersähe. Ich halte fest an der schon mehrmals hier ausgesprochenen Ansicht, dass der Boden, auf dem wir stehen, ein unglücklicher ist. Man hat nämlich das Ueberwuchern der Wirthschaften durch grosse Gebühren einzudämmen gesucht. Der Boden, auf dem wir früher standen, als wir die Normalzahl besassen, war ein viel besserer, und es war ein Unglück für das Publikum, für die Wohlfahrt des Landes und für das Wirthschaftsgewerbe, dass man ihn verliess. Ich möchte also diese Frage auch in Berücksichtigung gezogen wissen.

Der Anzug wird erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 27. Mai 1884.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Zyro.

Der Namensaufruf verzeigt 222 anwesende Mitglieder; abwesend sind 44, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Bütigkofer, Choquard, Fueter, Grenouillet, Hauser, Hofmann (Bolligen), Karrer, Mayer (Bern), Moschard, Müller (Bern), Naine, Rebmann, Renfer, Rieben, Schnell, Seiler; ohne Entschuldigung: die Herren Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bühler, Burger, Chodat, Eggimann, Fattet (St. Ursanne), Girod, v. Grünigen (Gabriel), Hauert, Hennemann, Kaiser (Grellingen), Klopfstein, Marti (Bern), Meister, Müller (Tramlingen), Nägeli, Niggeler, Riat, Ritschard, Robert, Rosselet, Ruchti, Schmid (Mühleberg), Schmid (Wimmis), Viatte.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Präsidium gibt Kenntniss, dass das Büreau folgende Kommissionen bestellt habe:

Dekret betreffend Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse:

Herr Grossrath Herzog.

- » Affolter.
- » » Müller (Tramlingen).
 - » Etter.
- » Rebmann.
- » Trachsel (Niederbütschel).
- » » Spring.

Bericht der Polizeikammer betreffend Anwendung des Armenpolizeigesetzes:

Herr Grossrath Scherz.

- » Reisinger.
- » Girod.
- » » Imer.
- » » Dähler.

Scherz. Ich möchte den Grossen Rath ersuchen, mich als Mitglied der Kommission zu dispensiren, da ich ohnehin vollauf beschäftigt bin.

Der Grosse Rath entspricht dem Wunsche des Herrn Scherz, worauf das Büreau zum Präsidenten der Kommission Herrn Sahli bezeichnet.

Tagesordnung:

Beschwerde

des Herrn Eduard Boivin und Genossen in Delsberg gegen die Wahl des Herrn Bailat in den Grossen Rath.

Die Kommission beantragt Abweisung dieser Beschwerde und demgemäss Genehmigung der Wahl des Herrn Robert Bailat, Fürsprechers in Delsberg.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wir haben gestern in der Kommission diese Beschwerde berathen. Es wohnten der Sitzung vier Mitglieder bei, so dass nur ein Mitglied fehlte. Alle vier Mitglieder sind zu der Ansicht gekommen, dass die Wahl des Herrn Bailat im Wahlkreise Delsberg zu genehmigen sei. Herr Bailat ist bei folgendem Stimmenverhältniss gewählt worden. Zahl der Stimmenden 1555, ungültige Stimmen 23, bleiben gültige Stimmen 1532, das absolute Mehr betrug somit 767; Herr Bailat hat 927 und sein Gegenkandidat, Herr Maguin, 595 Stimmen erhalten, ersterer somit 332 Stimmen mehr als letzterer und 160 Stimmen mehr als die absolute Mehrheit. Schaut man bloss diese Zahlen an, so kann daher über die Gültigkeit der Wahl wohl kein Zweifel obwalten.

Es ist aber von 30 Bürgern, den Herren Eduard Boivin und Genossen, eine Beschwerde eingereicht worden, die nun untersucht werden muss. Obschon ich glaube, sie enthalte einzelne Punkte, die nur zur Dekoration dienen, halte ich es doch für Pflicht des Berichterstatters, auf die verschiedenen Beschwerdepunkte etwas einlässlicher einzutreten, damit es nicht den Anschein habe, als habe man die Sache nur oberflächlich behandelt.

Der erste und hauptsächlichste Beschwerdepunkt ist der, es sei im Bahnhof Delsberg ein besonderes Büreau für die Bahnhofangestellten errichtet worden, und es sei dieses Büreau verfassungs- und gesetzeswidrig. In diesem Büreau sind 116 Stimmen abgegeben worden, wovon 112 auf Herrn Bailat fielen. Es wurde nicht durch einen von den Bahnhofangestellten niedergesetzten Ausschuss geleitet, sondern von dem Ausschusse, der überhaupt für den Kirchgemeindebezirk Delsberg niedergesetzt worden war. Es wurde also an zwei Orten abgestimmt, erstens in der Stadt Delsberg im gewohnten Lokal für die Allgemeinheit der Stimmberechtigten, zweitens im Bahnhofe für die Bahnangestellten. Sie wissen bereits aus früheren Verhandlungen, wie man zur Aufstellung dieser besondern Büreaux gelangt ist. Be-

Tagblatt des Grossen Rathes — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

kanntlich hat der Bundesrath in dieser Richtung die Initiative ergriffen. In dem Berichte, der am 5. Juni 1882 bei Anlass der Neukonstituirung des Grossen Rathes hier erstattet worden ist, lese ich Folgendes: «In Folge einer Einladung des Bundesrathes, den Eisenbahnangestellten durch geeignete Massnahmen die Theilnahme an den Nationalrathswahlen zu ermöglichen, haben wir bereits bei Anlass dieser Wahlen angeordnet, dass in den Bahnhöfen Bern, Biel, Sonceboz, Delsberg und Pruntrut die nöthigen Vorkehren getroffen werden, um diesen Angestellten die Ausübung ihres Stimmrechtes möglich zu machen. » Nun fährt die Regierung fort, sie habe geglaubt, berechtigt und sogar verpflichtet zu sein, im Sinne der bundesräthlichen Einladung die nämlichen Vorkehren auch für die Grossrathswahlen zu treffen, um der genannten Klasse von Bürgern, welche in Folge ihrer dienstlichen Stellung an der Stimmabgabe verhindert wäre, die Ausübung des Stimmrechtes möglich zu machen. Es handelt sich also nicht um eine Spezialverfügung, welche nur für Delsberg getroffen worden ist, sondern um eine Verfügung, welche auch auf andere Bahnhöfe Bezug hat.

Die Beschwerdeführer behaupten aber, die Einrichtung solcher Büreaux sei gegen Verfassung und Gesetz. Es ist diese Frage bereits früher im Grossen Rathe erörtert worden, und man wird in derselhen nicht mehr viele neue Gründe beibringen können, wenn aber diese Behauptung fortwährend wiederholt wird, so könnte man fast versucht sein, sie schliesslich für richtig zu halten, wenn sie nicht auch fortwährend widerlegt wird. Sie werden es daher mir nicht verübeln, wenn ich die Frage der Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit etwas genauer prüfe. Die Prüfung wird eine kurze sein, da die Sache eine ausserordentlich klare ist und gegenüber der Regierung begründete Vorwürfe nicht erhoben werden können. Das Resultat Ihrer Verhandlungen wird denn auch ohne Zweifel das nämliche sein, wie im Juni 1882.

Man ruft vorerst den Art. 5 der Verfassung an, worin es heisst: «Die in einem Kirchgemeindebezirk wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.» Sodann führt man den Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 an, welcher sagt: «Die politische Versammlung bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.» Nun behauptet man, diese Bestimmungen von Verfassung und Gesetz, miteinander kombinirt, stehen im Widerspruche mit der Gestattung, dass innerhalb des gleichen Kirchgemeindebezirks, d. h. innerhalb der gleichen politischen Versammlung in zwei Lokalitäten abgestimmt werden könne. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, dass man den Wahlkreis seit 1851, also wenige Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung, so auffasste, dass man sagte, er bedeute, dass alle diejenigen gemeinsam gezählt werden sollen, die sich auf einem bestimmten territorialen Bezirke befinden. Man fasste die Sache nicht so auf, dass man innerhalb eines Bezirkes nicht verschiedene Lokale schaffen könne, in denen abgestimmt wird. Dass es wirklich so praktizirt worden ist durch die Gesetzgebung, kann ich überzeugend nachweisen. Die Verfassung

sagt: « Art. 7. Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Grossen Rath in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingetheilt. Art. 8. Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung. Art. 9. Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung etc.» In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung hat man die Sache wörtlich aufgefasst und gesagt, es sei nicht zulässig, dass man in jeder Kirchge-meinde besonders abstimme, sondern es müsse Alles in einer Wahlversammlung gemacht werden. Wir sehen daher, dass von 1846—1851 z. B. der Wahlkreis Bolligen, der in die politischen Gemeinden Muri, Stettlen, Vechigen und Bolligen zerfällt, einzig und allein in Bolligen in einer grossen Versammlung die Wahlen traf. Man hat aber gefunden, dass diese Einrichtung grosse Inkonvenienzen habe; sie erschwere den Bürgern die Ausübung des Stimmrechtes, und es sei daher nicht praktisch, eine solche buchstäbliche Auffassung, die eigentlich keinen Zweck habe, in die Verfassung zu legen. Man ist deshalb in dem Wahlgesetze von 1851 zu dem Resultate gekommen, dass man einstweilen noch die Wahlversammlungen beibehlielt, sie aber in die politischen Versammlungen zerstückelte. Das stand, fasst man die Verfassung wörtlich auf, in schneidendem Gegensatze zu Art. 8 und namentlich zu Art. 6 derselben, wonach die politischen Versammlungen, also die Kirchgemeindeversammlungen, bloss zu entscheiden hätten über die Veränderungen der Staatsverfassung, über die Veränderungen der Bundesverfassung, über die ausserordentlichen Gesammterneuerungen des Grossen Rathes und über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Dessenungeachtet hat man keinen Anstand genommen, die Wahlversammlung zu zerstückeln, um dem Bürger die Ausübung des Stimmrechtes zu erleichtern, und es ist gegen diese Zerstückelung von keiner Seite Opposition erhoben worden. Noch weiter ist man im Gesetz vom 31. Oktober 1869 gegangen, indem man die Wahlversammlung in dem Sinne wenigstens, was man gewöhnlich unter einer Versammlung versteht, geradezu aufhob und die Abstimmung durch Urnen einführte. Wenn ein Bürger nach dem andern, wann es ihm innerhalb 6 Stunden beliebt, zur Urne kommt, so ist dies doch offenbar keine Versammlung mehr. Gleichwohl hat niemand gesagt, die Urnenabstimmung sei verfassungswidrig. Die Verfassung konnte unmöglich den Sinn haben, die Erleichterung des Stimmrechtes zu verhindern. Die wörtliche Interpretation der Verfassung würde dem Geist der möglichsten Entwicklung der demokratischen Einrichtungen, welcher ihr zu Grunde liegt, zuwider sein.

Mit dieser Ausführung wollte ich Ihnen zeigen, dass man nicht an wörtlichen Auslegungen sklavisch festhalten kann, und dass man dies auf diesem Gebiete auch nie gethan hat. Der leitende Gesichtspunkt aller dieser Bestimmungen war der, eine Organisation zu schaffen, welche verhindert, dass fremde, nicht zum Bezirke gehörende Elemente an den Wahlen theilnehmen. Die Bestimmung, dass die politische Versammlung die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen bilde, ist also zu verstehen, dass man nicht wollte, dass eine

Verschiebung der stimmberechtigten Personen stattfinde, wonach nicht zu dem betreffenden Bezirke gehörende Personen zur Stimmberechtigung zugelassen worden wären.

Sie werden mir nun zugeben, dass eine Vertheilung der Lokale für die Stimmgebung mit den soeben vorgeführten Grundsätzen absolut nicht in Widerspruch steht. Wenn es z. B. in der Stadt Bern für gewisse Bezirke mit Schwierigkeiten verbunden wäre, innerhalb einer bestimmten Zeit zur Urne zu gehen, so sehe ich nicht ein, warum man nicht unter der Leitung des einheitlichen Wahlausschusses verschiedene Lokale bestimmen könnte, in denen abgestimmt würde. (Solche Schwierigkeiten bestehen allerdings für die Stadt Bern nicht, es können aber solche in andern Wahlkreisen vorkommen.) In diesem Sinne hat man gestattet, für die Bahnhofangestellten in Pruntrut, Delsberg, Sonceboz, Biel und Bern besondere Wahloder Abstimmungsbüreaux zu errichten. Bekanntlich macht es der Eisenbahndienst, namentlich an gewissen Verkehrscentren, den betreffenden Angestellten oft unmöglich, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Man sagt vielleicht, das schade nichts, deswegen komme eine Wahl nicht anders heraus. Dieses Raisonnement ist nicht richtig, und wie wenig man, namentlich auch in eidgenössischen und zwar in konservativen Kreisen, diese Ansicht theilt, kann ich aus den Verhandlungen bezeugen, welche letzten Februar in der Kommission zur Vorberathung des Bundesgesetzes über die Wahlen und Abstimmungen stattgefunden haben. Es ist damals folgender Artikel, der nicht bestritten wurde, angenommen worden: « Den Stimmberechtigten, welche sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienste befinden, den Zoll-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten, sowie den Vorständen und Angestellten der kantonalen Anstalten soll, soweit möglich, Gelegenheit gegeben werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu betheiligen. Es kann auch Vorsorge getroffen werden, dass solchen Stimmberechtigten, welche in Folge ihres Berufes oft ausserhalb ihres Wohnsitzes sich befinden, die Stimmgebung erleichtert wird.» In welcher Weise kann diese Erleichterung stattfinden? Im Kanton Zürich besteht die Vorschrift, dass einer ausser der seinen noch zwei weitere Stimmen abgeben kann. Wenn also jemand krank oder abwesend ist, so kann er seinen Bruder oder seinen Freund beauftragen, für ihn seine Stimme abzugeben. Sie sehen, dass die Tendenz sowohl der eidgenössischen, als, wie ich annehme, auch der kantonalen Wahlgesetzgebung dahin geht, die Ausübung des Stimmrechtes möglichst zu erleichtern. Auch im Verfassungsrathe haben wir vor nicht langer Zeit eine einlässliche Berathung in diesem Saale darüber gehabt und prinzipiell die möglichste Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechtes angenommen. Wie Ihnen bekannt, sieht auch das letzthin angenommene Gemeindegesetz vor, dass in der gleichen Gemeinde an verschiedenen Orten besondere Büreaux errichtet werden können. Das musste gesetzlich regulirt sein, weil man gestatten wollte, dass besondere Ausschüsse dafür ernannt werden, während, wie bereits bemerkt, in den Büreaux für die Eisenbahnangestellten kein selbstständiger Ausschuss funktionirt.

Dies sind die Gründe, warum wir in der Kom-

mission diese besondern Büreaux in Bahnhöfen für die Bahnangestellten unmöglich verfassungs- und gesetzwidrig erklären konnten. Ein Mitglied der Kommission, Herr Fattet, hat zwar hierüber eine andere Auffassung und wird sie Ihnen vielleicht selbst darlegen, allein er kommt gleichwohl nicht zu dem Schlusse, dass eine Kassation der Wahl stattfinden solle, und zwar aus dem Grunde, den ich am Schlusse meines Berichtes kurz erwähnen will, und der allerdings im vorliegenden Falle entscheidend ist.

Es ist nun hauptsächlich geltend gemacht worden, wenn solche Büreaux errichtet werden, so könne in denselben der Dienstherr leicht einen Einfluss auf seine Untergebenen ausüben. Man hat gefunden, es sei doch auffallend, dass in diesen Büreaux alle Wähler so ziemlich für die gleichen Personen stimmen, und hier haben wir allerdings die Erscheinung, dass von 116 Stimmen Herr Bailat nicht weniger als 112 erhielt. Auf den ersten Blick mag dies auffallen, wenn man aber die Sache näher untersucht, so erklärt sie sich in ziemlich natürlicher Weise. Ich nehme an. die Eisenbahnangestellten werden vorher auch miteinander gesprochen haben, wie dies bei allen Wahlen der Fall ist. Dass die grösste Zahl der Angestellten der Partei angehört, welche Herrn Bailat portirt hat, ist ein Moment, das wir natürlich nicht kontroliren können und nicht zu kontroliren berechtigt sind, indem wir in diesem Punkte jedem seine volle Freiheit lassen müssen. Eine gegenseitige Besprechung vor den Wahlen und in Folge dessen eine einheitliche Stimmgebung findet bekanntlich auch in allen Vereinen statt. Daraus allein lässt sich also nicht eruiren, dass ein Druck stattgefunden hätte. Nun wird auch von keiner Seite behauptet, und die Beschwerdeführer wagen es nicht, diesfalls eine Thatsache anzuführen, dass im vorliegenden Falle irgendwie influirt worden sei, um die Wahl des Herrn Bailat im Bahnhofbüreau durchzusetzen. Es wird nur im Allgemeinen gesagt, Bahnhofbüreaux seien gefährlich, weil in ihnen ausserordentlich leicht ein Druck ausgeübt werde. Etwas wird zwar behauptet, nämlich dass die Herren Direktoren Marti und Jolissaint der gleichen Partei angehören, wie Herr Bailat, und es sei, obwohl die beiden Herren in Bern wohnen, die Sache so anzuschauen, wie wenn Fabrikarbeiter unter der Leitung ihres Fabrikherrn stimmen würden. Es wäre letzteres natürlich nicht in der Ordnung, indem dadurch die Freiheit der Stimmgebung wesentlich beeinträchtigt würde. Ich glaube aber, es sei diese Vergleichung nicht zutreffend. Die Herren Marti und Jolissaint kümmern sich gewiss blutwenig darum, wie ihre Bahnangestellten stimmen, die wahrscheinlich nicht einmal von ihnen selbst, sondern durch untere Beamte gewählt worden sind. Es wird denn auch keine Thatsache dafür angeführt, dass die genannten Herren einen Einfluss auf die Angestellten ausgeübt haben; es wäre dies übrigens eine Handlung, welche mit der bekannten Ehrenhaftigkeit der beiden Herren im Widerspruch stehen würde. Es ist daher das ein Argument, das man wie einen Luftballon hat steigen lassen, das aber wie ein solcher ohne Weiteres platzen muss.

Ich komme zum Schlusse, dass die Errichtung eines besondern Bahnhofbüreau weder ungesetzlich noch verfassungswidrig war. Das Verfahren ist, wie gesagt, bereits im Frühjahr 1882 von Ihnen genehmigt worden. Es hat sich in dem betreffenden Büreau alles ganz regelrecht abgewickelt, die Angestellten haben ihre Zettel selbst geschrieben, und es haben sich keine andern Bürger eingedrängt, wie es allerdings vor zwei Jahren der Fall gewesen ist. Damals haben nämlich eine Anzahl Bürger, die nicht Angestellte der Bahn waren, im Bahnhofbüreau gestimmt, weil ihnen dieses näher lag; dessenungeachtet hat der Grosse Rath die betreffenden Wahlen nicht kassirt, weil im übrigen alles regelmässig zugegangen war.

Ich komme zum zweiten Beschwerdepunkte. Es wird gesagt, die Stimmregister seien in Delsberg erst am 1. März, also nicht 14 Tage vor dem Abstimmungstage, der am 2. März war, ergänzt und berichtigt worden; dies stehe im Widerspruche mit dem Dekret über die Stimmregister vom 2. März 1870. § 3 dieses Dekretes sagt nämlich: «Sobald die Verordnung des Regierungsrathes, welche die Bürger zu einer Stimmgebung einberuft, bekannt gemacht ist, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag, hat der Gemeinderath das Stimmregister einer genauen Durchsicht zu unterwerfen.» Es ist dies eine sehr kategorische Vorschrift und eine Vorschrift, von welcher ich glaube, dass sie von wesentlicher Bedeutung ist. Nun ist der Gemeinderath von Delsberg ersucht worden, seinen Bericht abzugeben, und es ist derselbe folgendermassen ausgefallen. Bereits am 18. Februar sind die Stimmregister in einer besondern Sitzung des Gemeinderathes bereinigt worden. Allerdings ist, und das mag die Beschwerde-führer irregeführt haben, die Verhandlung nicht schon damals in das eigentliche Gemeindeprotokoll eingetragen worden, weil in Delsberg, wie an vielen andern Orten, die Uebung besteht, während der Sitzung das Protokoll bloss in Brouillonform abzufassen und es erst dann einzutragen, wenn es in der nächsten Sitzung abgelesen und genehmigt worden ist. Ich will nicht sagen, dass diese Uebung ganz korrekt sei, allein ich kann aus eigener Wahrnehmung sagen, dass sie an vielen Orten besteht. Für den vorliegenden Fall hat die Sache keine Bedeutung, weil die am 18. Februar bereinigten Stimmregister sofort aufgelegt worden sind und während der ganzen gesetzlichen Frist aufgelegt blieben. Der Formfehler, dass das Brouillon erst später in das Protokoll eingetragen wurde, muss daher in casu als absolut unerheblich erklärt werden. Die Beschwerdeführer haben übrigens so gut Zeit gehabt, die bereinigten Stimmregister zu untersuchen, dass sie eine Reihe von Einsprachen machten, welche theils begründet, theils unbegründet erfunden worden sind.

Als dritter Beschwerdepunkt wird gesagt, auf dem Stimmregister seien viele Bürger gestanden, welche nicht in's Wohnsitzregister eingetragen gewesen seien. Nun brauchen wir bloss den Art. 4 des Dekrets vom 2. März 1870 zu lesen, um uns zu überzeugen, dass die vorherige Eintragung in's Wohnsitzregister zur Eintragung in's Stimmregister nicht nöthig ist. Es sagt nämlich der Art. 4: «Die Behörde ist schuldig, jede Anmeldung zur Eintragung auf das Stimmregister in das Protokoll aufzunehmen, doch ist der betreffende Bürger auf Verlangen verpflichtet, seine Anmeldung mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Kantons- oder Schweizerbürger,

welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern der Gemeinde eingetragen sind, können nicht zur Vorlage von Ausweisschriften angehalten werden. Kantons- oder Schweizerbürger jedoch, welche in den Aufenthalts- oder Wohnsitzregistern nicht eingetragen sind, haben ein Zeugniss über ihre Ehrenfähigkeit beizubringen und den Nachweis zu leisten, dass sie sich wenigstens dreissig Tage unmittelbar vor den Wahlen oder Abstimmungen in der Gemeinde aufgehalten haben. Der Einsprecher hat die Einsprache mit Namensunterschrift zu bestätigen und derselben die erforderlichen Belege beizufügen.» Es wird also ausdrücklich vorgesehen, dass Personen, die im Wohnsitzregister nicht eingetragen sind, weil sie sich vielleicht nicht rechtzeitig gemeldet haben, dennoch in das Stimmregister eingetragen werden können, sofern sie den Nachweis leisten, dass sie wirklich stimmberechtigt sind.

Es wird im Weitern gesagt, es seien eine Anzahl Personen auf dem Stimmregister gestanden, die nicht stimmberechtigt gewesen seien. Darauf antworte ich mit dem Gemeinderathe von Delsberg einfach: das ist gar nicht substantiirt, es werden diese Personen in der Beschwerde nicht genannt. Man hat zwar versprochen, der Regierung ein Verzeichniss derselben eingeben zu wollen, allein dieses Verzeichniss ist bis dahin nicht eingelangt. Man muss daher annehmen, diese Beschuldigung sei unbegründet. Der Gemeinderath von Delsberg macht darauf aufmerksam, dass die Beschwerdeführer alle neuen Aufnahmen, die sie verlangt haben, auch erwirkt haben; dagegen seien sie mit dem Begehren, dass dreissig und einige Personen gestrichen werden, abgewiesen worden, weil die dafür angeführten Gründe unstichhaltig gewesen seien. Es hätte nun doch in der Beschwerde dargelegt werden sollen, dass diese Gründe richtig gewesen, allein es geschah dies nicht.

Eine fernere Behauptung ist die, es seien im Wahllokal Schreibbüreaux der Parteien gebildet worden, welche den Wählern ihre Stimmzeddel ausgefüllt haben. Durch das Dekret vom 11. März 1870 werden die Verhandlungen der politischen Versammlung als öffentlich erklärt, und es wird sodann in § 8 gesagt: «Während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuss hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal, in welchem sie stattfindet. » Von diesem Rechte ist in Delsberg in ausgedehnterem Sinne Gebrauch gemacht worden, als es z. B. in der Stadt Bern geschieht. In der Stadt Bern ist man, wenn man gestimmt hat, froh, das Lokal verlassen zu können, und es fällt niemandem ein, dazubleiben, um sich Personen, die nicht schreiben können, zur Verfügung zu stellen. Indessen ist zu bemerken, dass in der Stadt Bern jedermann schreiben kann, und dass, wenn einer etwa seine Brille vergessen hat, er noch Zeit hat, sie zu holen. In ländlichen Verhältnissen ist die Sache etwas anders, und ich weiss, dass es dort sehr häufig vorkommt, dass einer dem andern aus Gefälligkeit seinen Stimmzeddel ausfüllt. Es ist dies im Dekrete denn auch nicht verboten. Es heisst darin bloss: « Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur die eigenen Zeddel ausfüllen. » Aus dieser Bestimmung ist zu schliessen, dass es andern Bürgern, wenn sie sich gerade im Lokal befinden, gestattet ist, ihren Freunden und Bekannten die Zeddel auszufüllen. Doch sind in Art. 9 eigentliche Schreibbüreaux der Parteien ausdrücklich verboten. Haben nun in Delsberg wirklich organisirte Schreibbüreaux der Parteien bestanden? Vom Bahnhofbüreau wird das nicht behauptet, wohl aber vom Büreau in der Stadt. Allein die Anhaltspunkte, welche dafür in den Akten gegeben werden, lassen diese Behauptung nicht als begründet erscheinen. Aus den Akten ist bloss ersichtlich, dass es im Jura Sitte zu sein scheint und zwar bei beiden Parteien, dass viele Bürger ihre Stimmzeddel durch andere ausfüllen lassen. Mancher sagt zu einem Bekannten: ich weiss nicht recht, ob ich diesem oder jenem stimmen soll, fülle du mir den Zeddel aus. Das zeugt allerdings nicht von grosser Selbstständigkeit des betreffenden Bürgers, aber es beweist durchaus nicht, dass eine ungehörige Organisation oder Schreibbüreaux vorhanden seien. Es kann höchstens daraus gefolgert werden, dass unter Umständen einer seinen Kameraden beeinflusst, allein so weit kann man nicht gehen, dass man präsumirt, es wisse der Bürger nicht, was sein Kamerad auf den Zeddel geschrieben und was die Abstimmung bedeutet. Dass organisirte Schreibbüreaux bestanden haben, ist also nicht erwiesen, sondern bloss, dass Personen für andere geschrieben haben. Das ist, wie gesagt, nicht verboten, und wenn man es verbieten wollte, so müsste man ein neues Wahlgesetz machen, in dem man dann auch sagen müsste, dass niemand stimmen darf, der nicht schreiben kann. Bis dahin sind wir nicht so weit gegangen, und ich glaube mit Recht. Man könnte schliesslich schon bestimmen, dass jeder müsse schreiben können, aber eine Vorschrift, dass jeder seinen Stimmzeddel selbst ausfüllen müsse, würde zu weit gehen. Wenn es sich um eine Reihe von Namen handelt, z. B. bei Geschwornenwahlen, warum sollte ein Bürger, der etwas schwerfällig schreibt, nicht seinen Stimmzeddel durch einen Bekannten, dem er die Namen diktirt, ansfüllen lassen dürfen?

Dies sind die Beschwerdepunkte, und nun komme ich zum Schlusse zu einem Momente, das einzig genügt hätte, um die Beschwerde abzuweisen, und auf das ich mich hätte beschränken können, wenn wir es nicht den Beschwerdeführern schuldig gewesen wären, zu zeigen, dass wir alle Beschwerdepunkte ernstlich untersucht haben. Nehmen wir nämlich an, die Stimmgebung auf dem Bahnhofbüreau komme gar nicht in Betracht, so gestaltet sich die Sache folgendermassen. Es waren: Stimmende (das Bahnhofbüreau inbegriffen). davon ungültige Stimmen . . es bleiben 1532 auf das Bahnhofbüreau fallen Stimmen 116 1416 bleiben das absolute Mehr betrug daher 709 Herr Bailat hat 927 Stimmen erhalten. Ziehen wir die 112 des Bahnhofbüreau ab, so bleiben ihm 815 so dass er immerhin . . . Stimmen über das absolute Mehr auf sich vereinigt hat und demnach gewählt ist. Unter solchen Umständen war die Kommission einstimmig dafür, die Genehmigung der Wahl zu beantragen, und drei Mitglieder haben sich auch nicht veranlasst gesehen, irgend welchen Tadel über die Zulassung dieses Bahnhofbüreau ausszuprechen. Wenn wir einmal unsere Wahlgesetzgebung revidiren, so wird es gut sein, einige Bestimmungen aufzustellen, welche eine möglichste Erleichterung der Stimmgebung in dieser Richtung zur Folge haben. Einstweilen aber hat, wie wir glauben, die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt, wenn sie das Abstimmungslokal, also nicht die politische Versammlung, theilte. Namens der Kommission schliesse ich dahin, es sei die Beschwerde abzuweisen und die Wahl des Herrn Bailat zu genehmigen.

Der Grosse Rath stimmt dem Antrage der Kommission bei.

Hierauf leisten Herr Bailat und der gestern unbeeidigt gebliebene Herr Bigler den verfassungsmässigen Eid.

Wahl eines Grossrathspräsidenten.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Büreau verstärkt durch die Herren Robert Lüthi und v. Fischer.

Brunner. Ich sehe mich veranlasst, hier die Erklärung abzugeben, dass ich das Präsidium des Grossen Rathes nicht annehmen könnte. Ich habe diese Erklärung schon gestern in einer Vorversammlung abgegeben, und auf meinen Wunsch hin hat man mich nicht vorgeschlagen. Nun aber sehe ich meinen Namen auf einem andern Vorschlag als Vizepräsident. Ich ersuche Sie, von meiner Wahl auch von dieser Stelle Umgang zu nehmen. Abgesehen davon, dass es gut ist, wenn auch andere Leute zur Leitung der Versammlung berufen werden, liegt der Grund darin, dass ich gegenwärtig mit öffentlichen Dingen so überladen bin, dass ich unmöglich weitere Aufgaben übernehmen kann. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass es gegen allen Usus ist, jemanden länger als zwei Jahre als Vizepräsidenten zu behalten. Seitdem die beiden Vizepräsidenten auf die gleiche Linie gestellt worden sind, ist dies nie vorgekommen.

Bei 186 Stimmenden wird zum Präsidenten des Grossen Rathes im ersten Wahlgang gewählt Herr Fürsprecher Friedrich Bühlmann, bisheriger Vizepräsident, mit 185 Stimmen.

Wahl zweier Vizepräsidenten des Grossen Rathes.

Von 197 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller, Eduard 136 Stimmen.

Ritchard 110 »

» Reisinger 76 » Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind also gewählt die Herren Fürsprecher Eduard Müller und Fürsprecher Ritschard.

Wahl zweier Stimmenzähler des Grossen Rathes.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann

171 Stimmen.

» Boéchat

121

» Viatte

48

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die Herren Baumann und Boéchat, bisherige Stimmenzähler.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Bei 138 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt Herr Regierungsrath *Eggli*, bisheriger Vizepräsident, mit 434 Stimmen.

Wahl eines Verwalters der Strafanstalt Bern.

Bei 136 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt Herr Johann *Tschanz*, der bisherige, mit 136 Stimmen, unter Vorbehalt der Reorganisation der Anstalt.

Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden bei 122 Stimmenden zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) gewählt:

1. Herr Friedrich Geiser, von und in Langenthal,

Hauptmann seit 1876, mit 121 Stimmen;

2. Herr Philipp Andreae, von Fleurier, in Bern, Hauptmann seit 1881, mit 120 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist mit den Anträgen der Regierung, nachdem diese in einem Geschäfte ihren Antrag geändert, vollständig einverstanden. Dagegen muss ich mir Namens der Kommission eine allgemeine Bemerkung erlauben. Die Zahl der Strafnachlassgesuche mehrt sich von Jahr zu Jahr, und der Grosse Rath muss einen grossen Theil seiner Zeit auf die Behandlung derselben verwenden. Die Behandlung dieser Geschäfte bildet nicht gerade den angenehmsten Theil der Sitzungen und hat den Nachtheil, dass der grösste Theil der Versammlung keinen Einblick in die einzelnen Fälle bekommt, sondern zutrauensvoll annehmen muss, was die vorberathenden Behörden vorlegen. Die Bittschriftenkommission findet, es sollte in dieser Hinsicht eine Aenderung getroffen werden. Nach der Ansicht der Kommission wird die grosse Zahl der Strafnachlassgesuche durch zwei Gründe veranlasst. Zunächst scheint es. es bestehe in der Strafanstalt Bern eine Art fabrikmässigen Betriebs von Strafnachlassgesuchen. Jeder Sträfling, der sich meldet, findet einen Schreiber, und sei nun die Sache begründet oder nicht, so wird ein Gesuch erlassen. Die Kommission glaubt, es sollte dem dadurch abgeholfen werden, dass der Anstaltsbehörde bedeutet würde, diese Freiheit in Zukunft etwas zu beschränken, so dass Sträflingen, welche keine Aussicht auf Begnadigung haben, weil ihre Aufführung schlecht, oder die Strafzeit noch nicht genügend vorgerückt ist, nicht gestattet würde, ein Begnadigungsgesuch zu stellen. Der zweite Grund der grossen Zahl der Begnadigungsgesuche liegt in der Art und Weise, wie das Begnadigungswesen bei uns gesetzmässig organisirt ist. Auch wenn es sich nur darum handelt, einen oder zwei Tage Gefängniss in Busse umzuwandeln oder eine Busse von Fr. 10 zu erlassen, so muss der Grosse Rath sich mit der Sache befassen. Das sollte nach Ansicht der Kommission in der Weise geändert werden, dass der Polizeidirektion und dem Regierungsrathe eine grössere Kompetenz eingeräumt würde, so dass sie kleinere Fälle endgültig entscheiden könnten. Diese Aenderung kann natürlich nur auf dem Gesetzeswege getroffen werden.

Die Bittschriftenkommission möchte also dem Regierungsrathe empfehlen, erstens die Strafanstaltsbehörde anzuweisen, nicht so leicht die Einreichung von Strafnachlassgesuchen zu gestatten wie bis dahin, und zweitens eine Vorlage an den Grossen Rath zu bringen, durch welche künftighin die Kompetenzen des Regierungsrathes und der Polizeidirektion in Begnadigungssachen erweitert würden, so dass der Grosse Rath nicht mehr im Falle ist, sich mit jeder Lapalie zu befassen.

Präsident. Die Anregung der Bittschriftenkommission ist ein Anzug, der erst in einer spätern Sitzung behandelt werden kann. Der erste Theil dieser Anregung setzt voraus, dass die Strafanstaltsbehörde sich gewissermassen Pflichtverletzungen habe zu Schulden kommen lassen, was zu untersuchen wäre, und die Erweiterung der Kompetenzen des Regierungsrathes involvirt eine Abänderung des Gesetzes. Nun

stehen wir am Vorabend der Verfassungsrevision, und es ist diese Frage bereits im Schoosse der Vorberathungskommission und des Verfassungsrathes besprochen worden, so dass es mir nicht angemessen scheint, diesen Anzug in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Es wird daher genügen, wenn man ihn zu Protokoll nimmt und in der nächsten Session in Behandlung zieht.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich glaube nicht, dass es im Sinne der Bittschriftenkommission liege, die Sache in Form eines Anzuges zu behandeln. Wir wollten nur eine Anregung machen und die Regierung namentlich veranlassen, wenigstens bezüglich des ersten Punktes in der Strafanstalt Ordnung zu schaffen. Was den zweiten Punkt betrifft, so wäre erst dann auf dem Gesetzeswege vorzugehen, wenn in der neuen Verfassung nicht Abhülfe getroffen würde.

Präsident. Es wird also die Anregung der Bittschriftenkommission zu Handen des Regierungsrathes zu Protokoll genommen, und damit ist sie vorläufig erledigt.

1. Strafnachlassgesuch der Marie Siegenthaler, von Langnau, von der Polizeikammer am 7. Mai 1884 wegen Diebstahl zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 tägige Einzelhaft, verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Nachlass dieser Strafe an.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Gesuch gibt mir Anlass, mit einigen Worten die soeben von der Bittschriftenkommission gemachte Anregung zu berühren. Es fragt sich zunächst, ob einem Sträfling, wenn er ein Begnadigungsgesuch zu stellen verlangt, dies verweigert werden kann. Ich will auf diese Frage nicht eintreten, der Regierungsrath wird sie zu prüfen haben. Ein anderer Punkt ist der, dass in der Regel die Strafnachlassgesuche etwas spät einlangen. Ich habe wiederholt der Strafanstalt die Weisung gegeben, dafür zu sorgen, dass die Gesuche rechtzeitig einlangen. Wir haben es mit vier Arten von Strafnachlassgesuchen zu thun. Die erste Art betrifft die schlecht abgefassten Gesuche der Sträflinge selbst, worin sie einfach die Gnade des Grossen Rathes an-Diese Gesuche habe ich am liebsten. Dann kommen die Gesuche, welche von Schreibern abgefasst werden, die manchmal selbst in der Strafanstalt sich Diese sind schon weitläufiger abgefasst befinden. und reden von Humanität und dergleichen. In die dritte Kategorie fallen die Gesuche, welche von Fürsprechern abgefasst werden. Diese Gesuche ergehen sich in weitläufigen Deduktionen über die Auslegung des Strafgesetzes, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des betreffenden Urtheils; gewöhnlich langen sie erst vor Thorschluss ein, obwohl sie, als die weitläufigsten, am meisten zu studiren geben. Schliesslich kommen die Gesuche, welche von der Polizeikammer, von der Kriminalkammer und von Amtsgerichten gestellt werden. Diese Gesuche werden

gewöhnlich erst eingereicht, wenn der Grosse Rath schon versammelt ist. So habe ich gestern Morgen ein Gesuch von der Kriminalkammer und erst gestern Mittag ein solches von der Polizeikammer erhalten, obschon das betreffende Urtheil vom 7. Mai datirt, sie also 3 Wochen Zeit gehabt hätte, es abzufassen. Es ist zwar etwas gefährlich, gegen die Polizeikammer etwas zu sagen (Heiterkeit), allein ich wollte doch auf diesen Umstand aufmerksam machen. Ich bin sehr vorsichtig in dieser Richtung. Als letzthin der Regierungsstatthalter von Pruntrut sich bei mir bitter darüber beklagte, dass die Polizeikammer die Vaganten, welche, namentlich aus dem alten Kanton, die dortige Gegend überschwemmen, freispreche, und sich, als ich ihm bemerkte, es sei dies eine alte Klage, dahin äusserte, man müsse schliesslich die Presse zu Hülfe nehmen, sagte ich ihm: Herr Regierungsstatthalter, nehmt Euch wohl in Acht, was Ihr macht, das leidet die Polizeikammer am allerwenigsten! Ich wollte diese kurzen Bemerkungen anbringen, um zu zeigen, dass die Schuld jedenfalls nicht an der Polizeidirektion liegt, wenn die Gesuche manchmal etwas spät einlangen und die Bittschriftenkommission nicht genügend Zeit hat, sie zu prüfen. Was die Frage betrifft, ob der Grosse Rath nicht von einem grossen Theile der Gesuche entlastet werden könnte, so habe ich mir erlaubt, im Verfassungsrathe einen daherigen Antrag zu stellen. Sonderbarer Weise habe ich damit wenig Anklang gefunden, vielleicht ist man bei der zweiten Berathung geneigter, darauf einzutreten.

Der erste Fall, der zur Behandlung vorliegt, betrifft ein 17 Jahre altes Mädchen, welches der Lehrmeisterin Geld aus einem Schranke genommen hat und vom Amtsgericht zu 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt wurde. Der Staatsanwalt appellirte gegen dieses Urtheil, weil er fand, dass der Artikel, den das Amtsgericht angewendet hatte, hier nicht Anwendung finden könne. Wir haben nämlich allerdings eine Bestimmung im Strafgesetzbuche, wonach bei Diebstählen zwischen Verwandten Straflosigkeit eintreten kann, wenn der Betrag dem Beschädigten zurückerstattet wird. Eine solche Bestimmung fehlt dagegen in Bezug auf das Verhältniss zwischen Meister und Lehrling oder Lehrtochter. Die Polizeikammer hat gefunden, sie könne nicht anders, als das Mädchen zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilen, aber sie empfiehlt das Mädchen, das sonst gut beleumdet und fleissig ist, zum gänzlichen Nachlass der Strafe. Der Regierungsrath hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird ferner:

2. dem Christian Salzmann, von Signau, die ihm wegen Gelddiebstahl von der Kriminalkammer auferlegte 11monatliche Zuchthausstrafe, umgewandelt in Korrektionshausstrafe von gleicher Dauer, auf die Empfehlung der Kriminalkammer auf 6 Monate Korrektionshaus herabgesetzt;

3. die den Viehhändlern Jakob und Moritz Brunschwig, in Delsberg, von den Assisen des Jura am 25. April 1884 wegen Fälschung einer Privaturkunde

auferlegte Freiheitsstrafe (für Jakob drei Monate Korrektionshaus, für Moritz ein Monat Einzelhaft) in Gefängnissstrafe umgewandelt, und zwar für Jakob Brunschwig in eine solche von sechs Wochen und für Moritz Brunschwig in eine solche von vierzehn Tagen;

4. dem Alcide *Billieux*, von Fregiécourt, das letzte Sechstel der ihm von den Assisen des Jura am 12. Juli 1883 wegen Misshandlung und Todtschlagversuch auferlegten achtzehnmonatlichen Zuchthaus-

strafe erlassen;

5. Johann Wiedmer, von Sumiswald, für das letzte Viertel der ihm wegen Raub und Misshandlung von den Assisen des Seelandes am 24. Oktober 1877 auferlegten neunjährigen Zuchthausstafe auf Wohlverhalten hin begnadigt;

6. Johann Kurt, von Roggwyl, für das letzte Viertel der ihm am 27. April 1882 von den Assisen des III. Bezirks wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe

auf Wohlverhalten hin begnadigt;

7. dem Raimund Bühler, Badenser, das letzte Viertel der ihm am 9. Oktober 1879 von den Assisen des IV. Bezirks wegen qualifizirtem Diebstahl auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe erlassen;

8. dem Louis Jecker, von Bonfol, das letzte Viertel der ihm am 15. November 1883 von den Assisen des V. Bezirks wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe erlassen:

9. dem Matthäus *Perelli*, aus Piemont, das letzte Sechstel der ihm am 1. Juni 1883 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Einbruchdiebstahl auferlegten achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe erlassen;

10. dem Jakob *Tièche*, von Reconvillier, gewesenen Landjäger, sieben Monate der ihm am 25. Januar 1883 vom kantonalen Kriegsgericht wegen Veruntreuung und Desertion auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erlassen:

11. dem Johann Jost, von Wynigen, Wirth am Mühleweg bei Walterswyl, die ihm durch Urtheil der Polizeikammer vom 22. März 1884 wegen fahrlässiger Tödtung auferlegte zweimonatliche Enthaltungsstrafe erlassen;

12. dem Gottfried Wüthrich, von Trub, das letzte Fünftel der ihm am 7. März 1883 von den Assisen des II. Bezirks wegen Wechselfälschung auferlegten zwanzigmonatlichen Zuchthausstrafe erlassen;

13. die dem José Marti, aus Spanien, Weinhändler in Solothurn, am 29. Dezember 1883 von der Polizeikammer wegen Ehrbeleidigung und Androhung von Thätlichkeiten auferlegte zweitägige Gefangenschaftstrafe in eine Busse von zehn Franken umgewandelt;

14. dem Henri Aimé Racine, von Lamlingen, das letzte Fünftel der ihm am 30. Juli 1880 von den Assisen des Jura wegen Anstiftung zur Brandlegung an einem ihm angehörenden Gebäude auferlegten fünfjährigen Zuchthausstrafe erlassen.

Präsident. Wir haben die Gesuche erledigt, bei welchen die vorberathenden Behörden auf Strafnachlass antragen, und es liegen nun noch einige Gesuche vor, bei denen der Antrag auf Abweisung lautet. Ich schlage Ihnen vor, diese Gesuche in der

Weise zu erledigen, dass Ihnen die Namen der Gesuchsteller, die von diesen begangenen Vergehen und die Strafe, zu der sie verurtheilt worden sind, mitgetheilt werden, im Uebrigen aber der Vortrag des Regierungsrathes nicht abgelesen wird. Nur wenn ein Mitglied des Rathes bei irgend einem Gesuche einen abweichenden Antrag zu stellen wünscht, würde das betreffende Gesuch einlässlicher behandelt werden. Ich will fragen, ob Sie mit dieser Behandlungsweise einverstanden sind.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei, und es werden hierauf gemäss dem Antrage der vorberathenden Behörden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Adolf Ris, von Burgdorf, wegen Nothzuchtversuch und Unsittlichkeiten zu vier Jahren Zucht-

haus verurtheilt;

2. Arnold Schluep, früher Wirth in Pruntrut, wegen Pfandverschleppung zu zwei Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

- 3. Adolf Simon, von Biel, gewesener Schuster, wegen Brandstiftung zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 4. Karl Lehmann, von Rüeggisberg, gewesener Anken- und Käsehändler in Thun, wegen zwei Wechselfälschungen zu dreizehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 5. Louis Tettamanzi, aus Italien, wegen zwei Diebstählen zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 6. Alexander Bélet, von Delle, damals in Boncourt, wegen Anstiftung zu Meineid zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt:
- haus verurtheilt;
 7. Christian Herren, von Mühleberg, wegen Brandstiftung zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 8. Adèle Marie Gouvier, Französin, wegen Todtschlag zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 9. Bend. Samuel *Graser*, von Ins, wegen vierzehn Diebstählen zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 10. Friedrich Bigler, von Vielbringen, wegen Todtschlag zu sechzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 11. Joseph Wininger, aus Frankreich, gewesener Gärtnergehülfe in Bern, wegen Nothzuchtversuch zu 4½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Verkauf von Bestandtheilen der Pfrunddomäne Oberbalm.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der mit Herrn Gottlieb Spycher, Gutsbesitzer in Oberbalm, abgeschlossene Kaufvertrag über verschiedene Bestandtheile der Pfrunddomäne Oberbalm (Pfrundscheune und vierundzwanzig Jucharten Land) zum Preise von Fr. 24,000 zu genehmigen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Regierungspräsident Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon zu verschiedenen Malen ist die Pfrunddomäne Oberbalm, welche eine sehr grosse Ausdehnung hat, an eine Verkaufssteigerung gebracht worden, allein es ist nie gelungen, sie um einen annehmbaren Preis loszuschlagen. Bei Anlass des Absterbens des Herrn Pfarrers Fueter und des Aufzuges eines neuen Pfarrers ist nochmals der Versuch gemacht worden, die überflüssigen Beständtheile der Domäne zu verkaufen. An der betreffenden Steigerung ist zwar kein Angebot von der nothwendigen Höhe gefallen, dagegeu ist bei der nachherigen Ausschreibung ein Angebot von Fr. 24,000 für Öbjekte gefallen, deren Grundsteuerschatzung Fr. 23,420 beträgt. Dieser Preis gilt bei Kennern der Liegenschaft als ein Liebhaberpreis, und wirklich ist es ein vermöglicher Anstösser, der dieses Angebot gemacht hat. Zur Pfrunddomäne gehören nämlich verschiedene Objekte, welche einen sehr geringen Werth repräsentiren, obschon sie eine ziemlich bedeutende Ausdehnung haben und hoch in der Grundsteuerschatzung stehen. So muss die sogenannte Weide mit einer Ausdehnung von 12½ Jucharten fast als ein werthloses Objekt bezeichnet werden. Es ist ein ganz steiler Abhang mit einer nur geringen Bodenschicht, der sich zu nichts besser, als zur Aufforstung eignen würde. Allein das ganze Dorf Oberbalm würde dagegen protestiren, wenn man diesen Abhang mit Wald bepflanzen würde, indem es dadurch das Sonnenlicht verlieren und in Schatten gesetzt werden würde. Aus diesem Grunde hat man wahrscheinlich seinerzeit diesen steilen Abhang ausgereutet. Ein weiteres Objekt, das nicht nur wenig Werth hat, sondern für den Staat eine Quelle von Ausgaben geworden wäre, ist die Pfrundscheune, welche mit einem Werthe von Fr. 4500 figurirt. Sie befindet sich in einem so schlechten Zustande, dass man einige tausend Franken zu ihrer Wiederherstellung verwenden müsste. Mit Rücksicht auf diese Verumständungen muss der erzielte Preis als ein Liebhaberpreis bezeichnet werden. Wie anderwärts, war es auch in Oberbalm nicht mehr Uebung, dass der Pfarrer selbst Landwirthschaft betrieb. Wir haben nur noch wenige Geistliche im Kanton, welche sich damit abgeben, und gewöhnlich wird das Land durch einen Pächter bearbeitet, wobei es naturgemäss in Abgang kommt und die Gebäude verlottern. Der gegenwärtige Pfarrer von Oberbalm hat noch weniger als sein Vorgänger die Neigung, sich selbst mit Land-wirthschaft zu befassen. Er hat auch nicht darauf gedrungen, dass die Domäne beibeihalten werde, sondern er wünscht ausserhalb der gesetzlichen halben Jucharte nur einen Umschwung, der sich von vornherein dazu eignet, bei dem Pfrundgut zu verbleiben, und ein Wohnstöcklein beim Pfarrhause. Dieses Wohnstöcklein hätte sich seiner Lage nach allerdings auch besser zum Verkaufe geeignet, indessen hat man dem Wunsche des Pfarrers in dieser Richtung entsprochen und es beibehalten, infolge dessen er gegen den Verkauf nichts mehr einzuwenden hat. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf den hohen Kaufpreis wird beantragt, Sie möchten den abgeschlossenen Kaufvertrag ratifiziren.

Willi, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Genehmigung des Kaufvertrages. Der Staat macht dabei nicht ein schlechtes Geschäft. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 600, während der Erlös auf Fr. 24,000 sich beläuft. Berechnen wir den Zins dieser Summe, so erhalten wir einen jährlichen Mehrertrag von ungefähr Fr. 400. Da überdies für die Bedürfnisse des dortigen Pfarrers genügend gesorgt ist, so ist es angezeigt, dass der Grosse Rath dem Verkaufe beistimmt. In der Kommission ist es aufgefallen, dass der Termin für Nutzund Schadensanfang auf den 1. März gesetzt wurde. Allein die Sache hat sich dadurch aufgeklärt, dass, da der Pfarrer nicht selbst Landwirthschaft treiben will, dafür gesorgt werden musste, dass jemand die Bewirthschaftung und die Bearbeitung des Landes an die Hand nahm. Es hat daher der gegenwärtige Käufer einen Pachtvertrag abgeschlossen, der für 1884 gilt, falls der Grosse Rath den Vertrag nicht ratifiziren sollte. Ich soll noch bemerken, dass die Staatswirthschaftskommission bei der Behandlung dieses und anderer Geschäfte sehr schwach vertreten war. Da aber die Geschäfte im allgemeinen nicht sehr wichtiger Natur sind, so glaubte man, sie dennoch in Behandlung ziehen zu sollen, da ein Aufschub nicht zulässig war.

v. Büren. Ich habe im Kaufvertrage ein Objekt gefunden, welches eine weitere Bedeutung hat, nämlich die Quelle. Ich habe die Mittheilung erhalten, dass der Verkauf der Quelle bereits zu Schwierigkeiten Anlass gegeben hat, indem der Pfarrer kein Wasser mehr besitzt, und einige Vorkehren, die, wie es scheint, getroffen worden sind, nicht genügen. Ich bin in der Sache nicht genau bewandert, da ich nicht wusste, dass die Angelegenheit heute zur Sprache kommen werde. Jedenfalls aber sollte der Vorbehalt gemacht werden, dass das Wasser dem Pfarrhaus nicht entfremdet, sondern diesem ein Brunnen gelassen werde. Mit diesem Vorbehalte stimme ich auch zur Ratifikation.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf das Wasser ist im Vertrage hinreichend Vorsorge getroffen. Es bestehen auf der Domäne zwei Brunnen, der alte bei der Scheune und der vor einigen Jahren bei dem Pfarrhause, das höher liegt, erstellte neue Brunnen. Um nun dem Pfarrer das nöthige Wasser zu sichern, ist folgende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen worden: «In Betreff des sub Ziff. 2 hievor beschriebenen Brunnens wird folgendes bestimmt: die Hälfte des Wassers » (und diese genügt vollständig) « soll dem Pfarrhause Oberbalm ungeschmälert zukommen und ist demselben in bisheriger Weise durch die bereits bestehende Leitung zuzuleiten. Die Wasserleitung von der Quelle hinweg bis zum Brunnen bei der Scheune Art. 1, sowie die Einrichtung betreffend Theilung des Wassers ist auf gemeinsame Kosten in gehörigem Zustande zu erhalten; es trägt somit sowohl der Staat, als der Käufer Spycher, resp. seine Nachbesitzer, je die Hälfte der sachbezüglichen Unterhaltungskosten.» Es ist also im Vertrage gehörig Vorsorge getroffen, und es ist mir keine Mittheilung gemacht worden, dass sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben hätten. Sollte der Käufer oder jemand anders Vorkehren treffen, infolge welcher dem Pfarrhause nicht mehr das nöthige Wasser zukommen würde, so würde man entschieden dagegen einschreiten.

v. Büren. Ich bin durch diese Auskunft befriedigt.

Der Kaufvertrag wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Verkauf des Kirchlindachpfrundwaldes.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen den Antrag, es sei der Kaufvertrag mit Herrn Grossrath Etter in Jetzikofen für den Kirchlindachpfrundwald im Preise von Fr. 17,100 zu genehmigen.

Regierungspräsident Scheurer, Stellvertreter des Forstdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um den Verkauf eines der isolirt stehenden Waldstücke, welche nach den Beschlüssen des Grossen Rathes veräussert werden sollen. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 11,580, der Ertragswerth nach der Berechnung des Forstamtes Fr. 16,000, das Angebot des Herrn Grossraths Etter in Jetzikofen Fr. 17,100. Dieses Angebot ist im Verhältniss zum Werthe annehmbar, und es wird daher der Verkauf des betreffenden Waldstückes beantragt.

Willi, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier empfiehlt die Staatswirthschaftskommission den Verkauf. In der abgelaufenen Legislaturperiode ist von Seite der Staatswirthschaftskommission mehrfach im Grossen Rathe das Postulat gestellt worden, es möchten allmälig die kleinen isolirten Waldparzellen, welche der Staat im Kanton herum besitzt, verkauft und dagegen für die Aufforstung im Hochgebirge ein Mehreres gethan werden. Es ist ein Verzeichniss solcher Waldparzellen aufgestellt worden, das einen ziemlichen Umfang erhalten hat, und bereits hat die Forstdirektion, wenn sich eine günstige Gelegenheit bot, eine Anzahl solcher Stücke verkauft. Bei Aufstellung dieses Postulates hat man namentlich zwei Gesichtspunkte in's Auge gefasst. Einerseits hat man gesagt, die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung solcher kleiner Waldparzellen koste verhältnissmässig viel zu viel Zeit und Geld, und andererseits hat man gefunden, angesichts der grossen Verheerungen, welche die Wildwasser im Gebirge und in der Ebene verursachen, sei es angezeigt, der Aufforstung und der Verbauung der Wildwasser im Hochgebirge grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Nach den grossen Ueberschwemmungen, welches das Thal der Rhone und überhaupt das südliche Frankreich heimsuchten, hat dieses Land in den letzten fünfzehn Jahren für Berasung der Gebirge und für Aufforstungen nahezu dreissig Millionen ausgegeben. Auch Oesterreich hat bedeutende Summen zu diesem Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Zwecke verausgabt, nachdem in den letzten Jahren namentlich in Tyrol und in Kärnthen ganze Thäler überfluthet worden sind. Im Kanton Bern hat man in der letzten Zeit ebenfalls vieles gethan und zum Zwecke der Vermehrung des Waldareals im Quellengebiete der Aare, der Zulg und der Emme bedeutende Ankäufe gemacht, so dass die Ausgaben auf den heutigen Tag die Einnahmen aus Waldverkäufen um mehr als Fr. 100,000 übersteigen. Es ist daher nicht nur aus nationalökonomischen, sondern auch Gründen geboten, finanziellen dass man solche isolirte Waldparzellen in den Niederungen losschlägt, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. Im vorliegenden Falle übersteigt der Verkaufswerth die Grundsteuerschatzung um ungefähr Fr. 5500. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Verkaufes.

Genehmigt.

Verkauf des Uettligen - Buchwaldes.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, den sogen. Uetligenbuchwald von 116. 50° 56 m² an die Herren Gebrüder Burkhardt und Labhard, Holzhändler im Weissenbühl bei Bern, um den Preis von Fr. 41,250 zu verkaufen.

Regierungspräsident Scheurer, Stellvertreter des Forstdirektors, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier ebenfalls um den Verkauf eines isolirt stehenden Waldstückes in der Gemeinde Wohlen. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 20,770, der Ertragswerth nach der Berechnung des Forstamtes Fr. 37,480, der Verkaufswerth Fr. 39,600 und das Angebot Fr. 41,250. Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Kaufvertrages an.

Willi, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Verkauf wird von der Staatswirthschaftskommission aus den gleichen Gründen, die ich vorhin erwähnt habe, empfohlen.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren.

1. Der Direktion des Armenwesens:

Büdgetrubrik VIII^a B 1, Rettungsanstalt Landorf, Fr. 678. 74.

Regierungspräsident Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um eine Kreditüberschreitung von Fr. 678. 74 bei der Rettungsanstalt Landorf. Nach den Mittheilungen der Armendirektion und der Anstaltsverwaltung ist diese

Kreditüberschreitung eine Folge ungünstiger Verhältnisse im Jahre 1883. Hagelschlag, ungünstiger Nahrungswerth des Heues und deshalb reduzirte Milchproduktion, sowie Krankheiten in den Ställen, namentlich in den Schweineställen (Bräune), haben diese Ueberschreitung veranlasst. Unter diesen Umständen hat die Finanzdirektion keine Einwendungen gegen diesen Nachkredit zu machen, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Genehmigung.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

2. Der Direktion des Innern:

IX. H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt, Fr. 529. 45.

IX. K. 3. Inspektionskosten der Eichmeister, Fr. 146. 70.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese beiden Nachkredite sind nicht von grosser Bedeutung. Was die Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt betrifft, so ist die Finanzdirektion froh, wenn das Defizit nicht höher als auf Fr. 529. 45 ansteht. Für Inspektionskosten der Eichmeister werden Fr. 146. 70 verlangt. Auch dieser Nachkredit ist gerechtfertigt.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, und der Grosse Rath genehmigt die beiden Nachkredite.

3. Der Direktion der Polizei:

III. F. 2. a. Nahrung der Gefangenen, Fr. 5507. 40. III. F. 2. c. Miethzinse, Fr. 905.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein Nachkredit der Polizeidirektion für die Nahrung der Gefangenen in den Bezirken war in den letzten Jahren ein ständiger Artikel. In Folge der Zunahme der Zahl der verhafteten Personen, welche natürlich eine Folge der gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnisse ist, nehmen diese Ausgaben alljährlich zu. Für 1883 wird ein Nachkredit von Fr. 5507. 40 verlangt, obwohl der Kredit selbst höher gestellt war, als in frühern Jahren. Es bleibt nichts anders übrig, als diesen Nachkredit zu bewilligen. Bei der Behandlung dieses Geschäftes hat jedoch der Regierungsrath die Polizeidirektion eingeladen, zu untersuchen, ob die Nahrungskosten nicht reduzirt werden könnten, indem die in den Jahren besserer Erwerbsverhältnisse und deshalb auch theurerer Lebensmittel in den verschiedenen Amtsbezirken aufgestellten Regulative über die Entschädigungen für Verpflegung der Gefangenen revidirt werden. Die hier in Frage kommenden

Nahrungsmittel, namentlich Brod, sind gegenwärtig glücklicherweise billiger als in den Jahren, da man diese Regulative aufgestellt hat. Es können daher, ohne die Nahrung der Gefangenen zu beeinträchtigen, voraussichtlich Ersparnisse erzielt werden. Es wird der Polizeidirektion hoffentlich gelingen, diesen Auftrag im Interesse des Fiskus durchzuführen, so dass zu erwarten ist, es werde dieser in künftigen Jahren von der beständigen Zunahme dieser Ausgaben verschont bleiben. Ein zweites Nachkreditbegehren von Fr. 905 betrifft Miethzinse. Man hat bei Aufstellung des Büdgets aus Versehen den vertraglich festgesetzten Miethzins für ein Amtsgebäude aufzunehmen unterlassen. Dieses Versehen muss nun nachträglich durch Bewilligung eines Nachkredites gut gemacht werden.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt ebenfalls die Genehmigung dieser Nachkredite, und der Grosse Rath pflichtet ohne Widerspruch bei.

4. Der Direktion des Armenwesens:

VIII. 6. A. 2. Unterstützung auswärtiger Notharmen, Fr. 1901. 65.

VIIIa D. 2. Spenden an Irre und Gebrechliche, Fr. 3466. 95.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wiederholt sich nur ein Vorgang früherer Jahre. Die Armendirektion wird natürlich auch für die auswärtige Armenpflege je länger je mehr in Anspruch genommen, und sie muss nach allen Richtungen wehren, um nicht mehr Geld ausgeben zu müssen, als sie wirklich ausgibt. Die auswärtige Armenpflege kostet nun mehr als Fr. 80,000, und wenn das nöthige Geld zur Verfügung wäre, so könnte man ohne Zweifel, ohne Luxus zu treiben, über Fr. 100,000 ausgeben. Man befindet sich da, wie auch in Betreff der Spenden an Irre und Gebrechliche gewissermassen in einer Nothlage. Nach einer bestehenden Verordnung muss der Staat an die Gemeinden, welche in die Lage kommen, arme Irrsinnige zu verpflegen, einen gewissen Beitrag leisten. Leider nimmt auch die Zahl dieser Unglücklichen, welche man in einer Irrenanstalt im Kanton oder wegen Platzmangel häufig ausserhalb desselben unterbringen muss, immer zu, so dass man in dieser Hinsicht nicht Meister ist; wenn die betreffenden Gesuche kommen, so muss die Armendirektion die Beitragsverpflichtung ausstellen und den Beitrag zahlen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auch dieses Jahr den verlangten Nachkredit zu bewilligen.

Willi, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was den Nachkredit für die auswärtige Notharmenpflege betrifft, so ist Ihnen allen bekannt, dass die Armendirektion in diesem Punkte nicht freie Hand hat. Sie erinnern sich, dass vor ungefähr 8-10 Jahren bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes im Grossen Rathe immer wieder der

Ruf ertönte, man solle die auswärtige Notharmenpflege in einer Weise besorgen, dass die Zuschiebungen an die Gemeinden aufhören. Sobald ein Berner auswärts verarmt, kommt sofort ein Schreiben an den Regierungsstatthalter oder an den Gemeindepräsidenten oder an den Pfarrer, worin die Unterstützung des Betreffenden verlangt wird. Wird er nicht sofort unterstützt, so wird er per Schub der Gemeinde zugeführt, wodurch grosse Transport- und Unterhaltungskosten entstehen. Die Armendirektion leistet daher dem Kanton, namentlich den Gemeinden einen grossen Dienst, wenn sie solchen Armen die nöthige Hülfe leistet. Allerdings haben diese Unterstützungen seit einer Reihe von Jahren bedeutend zugenommen. Im Jahre 1860 betrugen die Ausgaben für die auswärtige Notharmenpflege Fr. 22,984, 1870 erreichten sie die Summe von Fr. 54,121 und 1880 stiegen sie auf Fr. 80,333 an. Es ist nicht zu hoffen, dass in nächster Zeit eine Reduktion dieser Ausgabe möglich sein werde.

Was die Spenden an Irre und Gebrechliche betrifft, so ist bekanntlich die Nothlage hier ebenso gross wie bei den auswärtigen Notharmen. Bekanntlich reicht unsere Irrenanstalt nicht hin, um unsere eigenen Irren aufzunehmen. Man ist daher genöthigt, sich an auswärtige Anstalten zu wenden. Nun ist der Staat in Folge Beschlusses des Grossen Rathes verpflichtet, für arme Irre, die in Anstalten untergebracht werden, die Hälfte des Kostgeldes zu zahlen. Hier hat also der Staat keinen Regulator, sondern er muss sich nach dem Stande der Verhältnisse richten. Bei diesem Anlasse bringe ich die Frage der Irrenpflege in Erinnerung. So viel ich mich erinnere, hat man vor ungefähr zwei Jahren gesagt, bevor man in dieser Frage weiter gehen könne, müssen zwei prinzipielle Fragen gelöst werden, nämlich die Ablösung der Waldau von der Insel und ihre Erhebung zu einer selbständigen Anstalt, und die Frage, wo die neue Irrenanstalt zu errichten sei. Die erste Frage ist gelöst, und was die zweite Frage betrifft, so weiss ich wohl, dass es dem Kanton gegenwärtig schwer fallen würde, einen grossen Neubau auszuführen. Wenn aber eine Sache dringend ist, so ist es diese. Die Zahl der Irren ist so gross, dass die Armenbehörden sich oft nicht zu rathen und zu helfen wissen, wenn sie solche Leute nicht an einem passenden Orte unterbringen können.

M. le Dr Schwab. Puisqu'on parle de la nécessité de l'extension à donner aux soins des aliénés, je me permettrai de faire une proposition. On a adopté l'année dernière un décret détachant la Waldau de la corporation de l'Ile et de l'hôpital extérieur. C'est un fait accompli, et il ne nous reste qu'à fixer le lieu où le nouvel établissement doit être fondé et à approuver les plans. Le domaine de Munsigen appartenant maintenant à l'Etat, on pense y installer une deuxième maison d'aliénés. J'ai appris qu'on a envoyé trois experts à l'exposition hygiénique de Berlin et qu'ils ont été chargés aussi de visiter différents hospices. Ces experts étaient MM. Schärer, directeur de la Waldau, Rellstab, président de la direction de l'Ile, et Tièche, architecte. Ces Messieurs on fait un rapport très intéressant et ils ont été,

comme je l'ai constaté avec plaisir, unanimes à proposer d'établir le nouvel hospice à Munsigen selon certains principes. Nous avons donc maintenant une base solide, et nous pouvons dès lors aller de l'avant. Nous savons que la Waldau, ainsi que les établissements de St-Urbain et de Marsens sont encombrés, et dans toutes les communes du canton on réclame à hauts cris une prompte solution à la question des aliénés. Il faut donc mettre la main à l'œuvre.

Outre la base solide qui nous est donnée par le rapport des experts, nous possédons aussi des fonds. Depuis quatre ans nous avons capitalisé le produit de ½10 0/00 de l'impôt. Ce produit est de Fr. 100,000 par an, de sorte qu'à la fin de cette année nous serons en possession de Fr. 400,000. Si nous y ajoutons les Frs. 90,000 qui ont passé à l'Etat de la corporation de l'Ile, nous posséderons un demi million, qui suffira pour faire les constructions nécessaires. Je propose donc que le gouvernement veuille bien le plus tôt possible s'occuper de cette question urgente et donner satisfaction aux besoins de nos populations.

Präsident. Es ist dies eigentlich Gegenstand eines Anzuges, der später behandelt werden sollte, indessen ist der Antrag des Herrn Schwab derart, dass er einem Gefühle der ganzen Versammlung und des ganzen Volkes Ausdruck gibt. Es wird daher nicht nothwendig sein, den Weg des Anzuges zu betreten, da die Regierung ohne Zweifel gleichwohl von dem Wunsche des Herrn Dr. Schwab Kenntniss nehmen wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nicht auf die Sache selbst eintreten, doch muss ich mir einige Bemerkungen erlauben, weil ich Herrn Schwab von einer halben Million sprechen höre. Diese halbe Million ist für die Irrenpflege nicht vorhanden. Der Grosse Rath hat am 13. Oktober 1880 beschlossen, für Bestreitung des Beitrages an den Inselneubau und die Kosten der Erweiterung der Irrenpflege während der Jahre 1881 bis und mit 1890 eine besondere direkte Staatssteuer von einem Zehntel vom Tausend zu beziehen. Dieses Zehntel macht jährlich im alten Kanton ungefähr Fr. 135,000 und im Jura Fr. 35,000, zusammen also Fr. 170,000. Davon müssen während sieben Jahren jährlich Fr. 100,000 für den Inselneubau gegeben werden, so dass für die Erweiterung der Irrenpflege nur Fr. 70,000 übrig bleiben. Der angeführte Beschluss ist im Jahre 1881 in Kraft getreten; wir haben daher bis jetzt ungefähr Fr. 210,000 zur Verfügung, eine Summe, mit welcher man keine neue Irrenanstalt bauen kann. Soll eine solche in der nächsten Zeit errichtet werden, so muss man auf weitere Hülfsmittel bedacht sein.

Dr. Schwab. Ich habe geglaubt, es kommen von den Fr. 170,000 Fr. 70,000 der Insel zu und der Rest von Fr. 100,000 werde für die Erweiterung der Irrenpflege auf die Seite gelegt. Wenn nun aber die Sache umgekehrt ist, so werden uns am Ende des Jahres 1884 immerhin Fr. 280,000 zur Verfügung stehen, was mit den Fr. 90,000, welche bereits vorhanden sind, Fr. 370,000 ausmacht. Mit dieser Summe

könnte immerhin etwas gethan werden. Es könnte zwar nicht ein grosses Gebäude für die Administration erstellt, aber doch ein Wohngebäude zur Aufnahme von Irren -eingerichtet werden.

Rellstab. Da die Frage der Irrenpflege nun einmal besprochen wird, so erlaube ich mir, das Votum des Herrn Schwab mit einigen Zahlen zu ergänzen, um den Mitgliedern des Grossen Rathes zu zeigen, wie nothwendig es ist, dass etwas geschieht. In der Waldau befinden sich gegenwärtig durchschnittlich 350 Patienten, während sie nur für 280 eingerichtet ist. Daraus können Sie schliessen, wie gross die Ueberfüllung sein muss. Ausserdem befinden sich nicht weniger als 341 bernische Irre in Anstalten ausserhalb des Kantons und in Bezirksanstalten, wie Utzigen, Riggisberg und Worben. Für diese 341 Patienten müssen Staat und Gemeinden jährlich Fr. 100,000 Kostgeld zahlen, weil es sämmtlich Arme sind. Der Staat und die Gemeinden werden dadurch ganz bedeutend belastet. Wir können annehmen, dass ausser den 341 Armen ebensoviel Privatpatienten sind, so dass wir über 700 Patienten nicht unterbringen können. Diese Zahlen zeigen, wie dringend das Bedürfniss ist, die Erweiterung der Irrenpflege an die Hand zu nehmen, und man wird nicht warten können, bis auf dem Wege der Kapitalisirung von jährlich Fr. 70,000 das nöthige Geld vorhanden ist. Man wird vielmehr suchen müssen, auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu beschaffen.

Präsident. Um die Anregung des Herrn Schwab, mit welcher jedermann prinzipiell einverstanden sein wird, sofort durch den Grossen Rath genehmigen lassen zu können, möchte ich ihn ersuchen, seinen Antrag zu formuliren und einzureichen. Ich werde dann über dessen Erheblicherklärung abstimmen lassen. Ich gehe dabei von der Ansicht aus, dass, wenn § 61 des Grossrathsreglement gestattet, ausnahmsweise bei Berathung des Büdgets, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes Anträge, welche die Natur von Anzügen haben, sofort zu behandeln, wenn sie mit dem in Umfrage liegenden Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen, das nämliche Verfahren auch bei Behandlung von Nachkrediten zulässig sei, da diese eigentlich auch einen Theil des Voranschlags bilden. Ich will fragen, ob jemand hiegegen Einsprache erhebt.

Dies geschieht nicht.

Dr. Schwab reicht nun folgenden Antrag ein: « Der Regierungsrath wird eingeladen, der Irrenpflege die grösste Aufmerksamkeit zu schenken und dafür zu sorgen, dass so rasch als möglich die Platzfrage für die neue Anstalt erledigt und ein definitiver Plan aufgestellt werde. »

Der Grosse Rath genehmigt die beiden Nachkredite und erklärt den Antrag des Herrn Schwab für erheblich.

5. Der Direktion der Forsten:

XV. C. 1. Waldkulturen, Fr. 3158. 81.

XV. C. 2. Weganlagen, Fr. 1232. 05. XV. C. 9. Rechtskosten, Fr. 427.

XV. D. 1. Lieferungen an Berechtige und Arme, Fr. 10,702, 72.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Forstdirektion hat nicht so schlecht gehaushaltet, wie man beim Anblicke der Summen, deren Bewilligung sie verlangt, glauben sollte. Für Waldkulturen ist ein Nachkredit nothwendig, nicht weil mehr, als büdgetirt, ausgegeben worden ist (die Ausgaben sind vielmehr unter dem Büdgetansatze geblieben), sondern weil sich ein Ausfall in den Einnahmen ergeben hat. Bei den Weganlagen ist eine Ueberschreitung eingetreten, weil Rechnungen, die im vorigen Jahre hätten angewiesen und verrechnet werden sollen, verspätet eingereicht worden sind. Die Rechtskosten haben im Jahre 1883 den Büdgetansatz aus folgendem Grunde überschritten. Der Staat stand mit der Glashütte Bellelay in einem Prozesse wegen der Ausbeutung eines Torfmooses. Dieser Prozess wurde durch Vergleich in dem Sinne erledigt, dass die Gesellschaft dem Staate eine Entschädigung von Fr. 10,500 bezahlte, die gegenseitigen Kosten aber wettgeschlagen wurden. Dadurch wurde dieser Büdgetkredit zu sehr belastet. Der Nachkredit, welcher für «Lieferungen an Berechtigte» verlangt wird, rührt her aus dem bekannten vom Grossen Rathe genehmigten Vergleiche zwischen dem Staat und der Ausserkrankenhauskorporation. Seit Jahren herrschte zwischen dem Staat und dieser Korporation wegen Holzlieferungen Streit. Während der Dauer dieses Streites wurden die Lieferungen von der Korporation verweigert, vom Staate aber gleichwohl gebucht, infolge dessen man allmälig zu einer Summe von ungefähr Fr. 10,000 gelangt ist. Der Staat hat durch den Vergleich hierauf verzichtet, und es muss nun dieser Betrag aus der laufenden Verwaltung amortisirt werden. Dies geschieht, indem der gewünschte Nachkredit bewilligt wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Nachkredit für Weganlagen scheint daher zu rühren, dass Arbeiten, welche 1882 ausgeführt worden sind, in diesem Jahre nicht mehr zur Verrechnung gelangten. Die Staatswirthschaftskommission spricht den Wunsch aus, es möchte dahin gewirkt werden, dass die Herren Forstbeamten ihre Rechnungen jeweilen rechtzeitig einreichen. Wenn die Arbeiten eines Jahres erst im folgenden bezahlt werden, so wird dadurch die Aufstellung des Büdgets mehr oder weniger zu einer illusorischen Operation. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung der verlangten Nachkredite einverstanden.

Räz, Forstdirektor. Wir haben bekanntlich vor zwei Jahren eine neue Forstorganisation bekommen. Es geht manchmal etwas lange, bis eine neue Organisation sich gehörig eingelebt hat, und da mehrere Stellen neu besetzt worden sind, ging es das erste Mal mit der Verrechnung etwas langsam. Dies ist

der einzige Grund, warum die Ausgabe erst 1883 zur Verrechnung gelangte.

Die verlangten Nachkredite werden vom Grossen Rathe genehmigt.

6. Der Direktion des Militärs:

IV. F. 3. Besoldungen der Sektionschefs, Fr. 189.78. IV. H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, Fr. 5429. 30.

XXX. B. 1. Centralkommission, Taxationskosten, Fr. 1625.90.

XXX. B. 2. Bezugskosten, Fr. 6969.10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den ersten Nachkredit von Fr. 189.78 für die Besoldungen der Sektionschefs will ich mich nicht weiter aussprechen, da derselbe nur unbedeutend ist. Was die andern Nachkreditbegehren der Militärdirektion betrifft, so sind sie hauptsächlich eine Folge davon, dass ein Nachkredit von Fr. 12,000, welcher für 1882 bewilligt worden, grösstentheils nicht zur Verwendung gelangte, indem die betreffenden Rechnungen nicht erhältlich waren. Es sollten solche Uebertragungen allerdings vermieden werden, allein in gewissen Verwaltungszweigen ist dies nicht immer möglich, weil gewisse Leute nicht dazu zu bringen sind, ihre Rechnungen rechtzeitig einzugeben. Man hört häufig darüber klagen, dass Rechnungen nicht gezahlt werden, allein diejenigen, welche zahlen wollten, könnten sich eben so oft darüber beklagen, dass für gewisse Arbeiten und Lieferungen man nicht im Stande ist, die Rechnungen zu erhalten.

Ich will noch bemerken, dass die Nachkredite, welche wir heute behandelt haben, sich alle auf das Jahr 1883 beziehen und an dem bekannten Resultate dieses Jahres nichts ändern.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, und der Grosse Rath genehmigt die verlangten Nachtragkredite.

Expropriationsgesuch

der Gemeinde Eriz für den Bau der Erizstrasse.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der Gemeinde Eriz für den Bau der Erizstrasse von Beyel bis zum hinterliegenden Zulgübergang nach der oberen Linie des vorliegenden Planes für die Erwerbung des nöthigen Landes von alt Friedensrichter Ulrich Reusser zu Steffisberg das Expropriationsrecht.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung dieses Dekrets, und der Grosse Rath pflichtet bei.

Vortrag des Regierungsrathes über den Stand der Juragewässerkorrektion.

Rohr, Direktor der Entsumpfungen, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung sieht sich veranlasst, dem Grossen Rathe in der gegenwärtigen Session über den Stand der Juragewässerkorrektion Bericht zu erstatten. Sie sieht sich dazu veranlasst, weil sie im Laufe dieses Frühjahres im Falle war, den sogenannten Mehrwerthschatzungsentscheid zu fällen. Wie Sie sich erinnern, ist im Dekret vom 3. März 1882, betreffend die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, dem Regierungsrathe die definitive Entscheidung über die Festsetzung des Mehrwerthes übertragen worden, wie es schon im Dekret von 1868 der Fall war. Als der Regierungsrath seinen Entscheid fällte, hatte er das Gefühl, es dürfte am Platze sein, dem Grossen Rathe über die ganze Sachlage Bericht zu erstatten und ihm namentlich mitzutheilen, dass infolge der Festsetzung des Mehrwerthes in dem ganzen finanziellen Verhältnisse zwischen dem Bund, dem Kanton und dem Grundeigenthum, überhaupt in der ganzen Kombination, wie sie das Liquidationsdekret vorausgesehen hat, keine Aenderung eintritt. Der Herr Finanz-direktor wird Ihnen das noch näher mit Zahlen darlegen.

Bekanntlich vertheilen sich die Kosten der Juragewässerkorrektion auf den Bund, die Kantone und die Grundeigenthümer. Der Bund zahlt seinen fixen Beitrag, und um zu erfahren, wie viel der Kanton und wie viel die Grundeigenthümer zu zahlen haben, muss zunächst der durch die Korrektion entstehende Mehrwerth ausgemittelt werden. Es bestimmt nämlich der bezügliche Bundesbeschluss, dass die Grundeigenthümer den Betrag dieses Mehrwerthes an die Kosten des Unternehmens beizutragen haben. Das Liquidationsdekret von 1882 hatte den Zweck, die sofortige Feststellung des Mehrwerthes zu bewirken, welche nach dem früheren Dekrete von 1868 erst nach langen Jahren hätte stattfinden können. Ein weiterer Grundgedanke des Dekrets von 1882 war der, dass der Staat das ganze Unternehmen auf seine Rechnung vollenden und Rechte und Pflichten desselben, sowie den Unterhalt der beiden Hauptkanäle übernehmen solle. Es wurde dies in dem Vortrage der Entsumpfungsdirektion zum Dekret von 1882 folgendermassen ausgesprochen: « Zunächst ist also zu dekretiren, dass der Mehrwerth, welcher durch die Korrektionsarbeiten (Haupt- und Binnenkorrektion) dem Grundeigenthum erwächst, jetzt endgültig festzustellen sei und nicht erst nach mehreren Jahren nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten. Sodann ist die daherige Mehrwerthsumme nebst Verzugszinsen als definitiver Beitrag des Grundeigenthums an die Kosten des Gesammtunternehmens

vom Staate anzuerkennen und mit jedem einzelnen Grundbesitzer abzurechnen. »

Nachdem die Mehrwerthschatzungen gemacht waren, ordnete der Regierungsrath noch eine Oberexpertise an. Eine solche ist zwar im Dekret nicht vorgeschrieben, allein sie wurde von den Grundbesitzern gewünscht, und der Regierungsrath kam diesem Wunsche um so lieber nach, als die Oberexpertise auch ihm eine richtige Grundlage zu seinem Entscheide geben konnte. Die Oberexpertise bestätigte die Schatzung der Mehrwerthschatzungskommission, und gestützt darauf fällte der Regierungsrath seinen Entscheid. Er nahm dabei die Schatzung an, welche ihm von den Oberexperten vorgelegt worden war. Er glaubte, an derselben nichts ändern zu sollen, wie es auch bei den Gerichten gebräuchlich ist, dass sie Schatzungen, die von unparteiischen Schätzern aufgestellt worden sind, einfach acceptiren.

Die Mehrwerthschatzung beläuft sich im Ganzen ungefähr auf Fr. 4,500,000. Der Bundesbeitrag beträgt Fr. 4,300,000 und mit der Nachsubvention für die neue von der Bundesversammlung dekretirte Schleussenanlage Fr. 4,600,000. Der Beitrag des Staates beträgt nach unserer Berechnung Fr. 3,800,000 und mit Hinzurechnung seines Antheils an den Kosten der neuen Schleussenanlage annähernd rund Fr. 4,000,000, möglicherweise etwas weniger. Der Staat bezahlt somit kaum ein Drittel an dem ganzen Unternehmen. Der Entscheid des Regierungsrathes in Sachen der Mehrwerthschatzung hat somit, wie bereits bemerkt, auf die ganze finanzielle Kombination keinen Einfluss gehabt und unsere Rechnungsver-

hältnisse in keiner Weise geändert.

Man hat sich namentlich auch deshalb gefragt, ob es nicht der Fall sei, im Grossen Rathe über die ganze Sache Bericht zu erstatten, weil die Oberexperten in ihrem Befinden eine Bemerkung machten, die zu irrthümlichen Anschauungen Veranlassung geben könnte. Sie erklärten nämlich, sie hätten an der Schatzung nichts zu verändern, allein wegen der gedrückten landwirthschaftlichen Verhältnisse und weil noch bedeutende Ausgaben für die Kultivirungen zu machen seien, wäre es angezeigt, die Grundbesitzer von der grossen Summe der Anleihenszinsen zu entlasten. Der Staat hat nämlich zur Ausführung dieses Unternehmens unter zwei Malen Anleihen von je zwei Millionen, zusammen also von vier Millionen gemacht. Die daherigen Zinsen belaufen sich auf 11/2 Millionen, und die Experten fürchteten, der Staat wolle vielleicht diese Summe dem Mehrwerthe beifügen. Davon kann aber keine Rede sein, da laut Bundesbeschluss von 1867 und bundesgerichtlichem Entscheid die Grundbesitzer nicht für mehr belastet werden dürfen, als für den Mehrwerth, und auch im Liquidationsdekret derselbe Gedanke niedergelegt ist. Alles, was über den Mehrwerth hinausgeht, heisse es Anleihenszinsen oder Baukosten, muss, soweit es nicht durch den Bundesbeitrag gedeckt wird, vom Staate getragen werden. Es ist diess auch in der Stelle des Berichtes ausgesprochen, die ich Ihnen bereits vorhin mitgetheilt habe: «Sodann ist die daherige Mehrwerthsumme nebst Verzugszinsen als definitiver Beitrag des Grund-

eigenthums an die Kosten des Gesammtunternehmens vom Staate anzuerkennen und mit jedem einzelnen Grundbesitzer abzurechnen. » Auch Art. 1 des Dekrets vom 3. März 1882 sagt: «Der Beitrag der Grundeigenthümer an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, mit Inbegriff der Binnen-korrektion, wird mit Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen nach Massgabe der Mehrwerthschatzungen vom 11. Hornung 1882 festgesetzt, und es ist mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigenthümern längstens auf 31. Christmonat 1882 abzurechnen und die Schuld jedes einzelnen Betheiligten unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen auf diesen Zeitpunkt durch den Regierungsrath festzusetzen. » Diese Verzugs- und Vorschusszinsen haben die Experten wahrscheinlich mehr oder weniger mit den Anleihenszinsen vermengt. Die ersteren sind aber etwas ganz anderes. Seit 1872 hat man alljährlich von den Grundeigenthümern dekretsgemäss einen provisorischen Beitrag an die Kosten des Unternehmens erhoben, und es hat auch der Staat jeweilen seine Fr. 200,000 eingelegt. Da aber nicht alle Grundeigenthümer vorschriftsgemäss einzahlten, so musste man für die rückständigen Zahlungen Verzugszinsen berechnen. Von der Abgeordnetenversammlung und von der Regierung wurde alljährlich beschlossen, dass die mit der Zahlung im Rückstande befindlichen Grundeigenthümer Verzugszinsen à 5 % zu bezahlen haben, während denjenigen, welche momentan zu viel einbezahlt haben, für den Mehrbetrag ein sogenannter Vorschusszins von 5% berechnet werden solle. Die Einforderung dieser Verzugs- und Vorschusszinsen wird zwar von einzelnen Grundeigenthümern bestritten und der Entscheid des Bundesgerichtes angerufen werden; wir dürfen denselben aber ruhig erwarten.

Einer Verwechslung der Vorschusszinsen mit den Anleihenszinsen wird es, wie gesagt, wahrscheinlich zuzuschreiben sein, dass die Experten das Postulat gestellt haben, es möchten den Grundeigenthümern die Anleihenszinsen ganz oder theilweise geschenkt werden. Es handelt sich aber hier um kein Geschenk. Nachdem jedoch dieses Wort gebraucht war, hielt sich der Regierungsrath, obwohl keine Interpellation vorlag, für verpflichtet, dem Grossen Rathe Mit-theilung zu machen, da sich sonst eben doch das Gerücht hätte verbreiten können, man wolle den seeländischen Grundeigenthümern eine Schenkung machen. Ich glaube, genügend dargethan zu haben, dass von einer Belastung der Grundeigenthümer mit den Anleihenszinsen keine Rede sein kann, weil der Bundesbeschluss von vornherein alles, was über den Mehrwerth hinausgeht, ausschliesst, und weil auch das Liquidationsdekret nicht so ausgelegt werden

Anträge legt der Regierungsrath heute nicht vor, sondern er beschränkt sich darauf, dem Grossen Rathe einfach Bericht zu erstatten. Es hat nämlich dieser in der Sache keinen Beschluss zu fassen, da es sich nur um Vollziehung des Dekretes von 1882, speziell des Art. 1 desselben, handelt, wozu der Regierungsrath kompetent ist.

Ueber den technischen Stand des Unternehmens will ich nur wenige Worte anbringen. Sie haben bereits aus dem Verwaltungsbericht von 1882, sowie aus den Zeitungen entnommen, dass der technische Erfolg alle Erwartungen übersteigt, indem die Senkung der drei Seen grösser ist, und die Schwankung zwischen dem Nieder- und Hochwasserstande nach Anlage der Schleusse bei Aarberg geringer sein wird, als im ursprünglichen Plane La Nicca vorgesehen war. Auf bernischem Gebiete hatten wir bekanntlich den Hagneckkanal und den Nidau-Büren-Kanal auszuführen. Das Abflussprofil des erstern sollte hauptsächlich durch Abschwemmung hergestellt werden. Zu diesem Zwecke wurde ein Leitkanal von Aarberg bis in den Bielersee gemacht und die alte Aare in denselben nach und nach mit Hülfe eines provisorischen Schleussenwerkes hineingelassen. Die Abschwemmung wollte anfänglich nicht recht vor gehen, weshalb Besorgnisse rege wurden, nachdem man aber durch die Anlage eines Absperrwerkes in der alten Aare eine grössere Wassermasse in den Kanal einzudringen gezwungen hatte, ging die Abschwemmung rasch vor sich, und heute ist sie vollständig gesichert. Die Hauptmasse des Wassers läuft jetzt durch den Hagneckkanal, und nur bei bedeutenden Hochwasserständen fliesst etwa ein Drittel des Wassers durch das alte Aarebett. Sobald einmal die Abschwemmung gesichert schien, glaubte man für die Erweiterung des Kanals keine weiteren Kosten mehr aufwenden, sondern das Wasser die Arbeit vollenden lassen zu sollen. Folge davon ist allerdings die, dass die Herstellung des Normalprofils etwas lange gehen wird. Dies ist aber gleichgültig, weil der durch die Korrektion beabsichtigte Zweck bereits erreicht ist.

Der Nidau-Büren-Kanal ist fertig bis Meienried und der Hägnidurchstich zwischen Meienried und Büren in voller Arbeit. Soviel steht sicher, dass auch dort schon jetzt die Ueberschwemmungen vollständig aufgehört und die Hochwasser abgenommen haben, da die Hauptmasse des Aarewassers in den als Regulator dienenden Bielersee fliesst.

Die Kosten des Unternehmens werden die ursprünglichen Devise von 1863 und 1867 nicht mehr als um 5—6% überschreiten, wie wir dies in unsern Jahresberichten wiederholt angegeben haben. Diese Ueberschreitung ist eine Folge von Mehrarbeiten, die man damals nicht vorsehen konnte, die sich aber nachträglich als nothwendig und nützlich herausgestellt haben. Eine solche Devisüberschreitung darf übrigens bei einem so grossen Unternehmen, namentlich bei Wasserbauten, nicht überraschen und muss im Gegentheil als eine sehr mässige bezeichnet werden.

Dies sind die Mittheilungen, welche ich Ihnen meinerseits machen zu sollen glaubte.

Scheurer, Regierungspräsident. Der Herr Vorredner hat bereits mitgetheilt, dass es sieh heute nicht darum handle, durch den Grossen Rath Beschlüsse fassen zu lassen, sondern dass es nur um eine Berichterstattung zu thun sei. Allerdings hat seinerzeit die Entsumpfungsdirektion beim Regierungsrathe den Antrag gestellt, die endliche Mehrwerthschatzung

durch den Grossen Rath gutheissen zu lassen, der Regierungsrath hat aber beschlossen, eine solche Gutheissung nicht einzuholen. Die Entsumpfungsdirektion hatte mit ihrem Antrage die Absicht verbunden, gegenüber allfälligen renitenten Grund-besitzern der Mehrwerthschatzung durch die Genehmigung des Grossen Rathes eine grössere Kraft zu verleihen. Allein der Regierungsrath hat gefunden, es wäre der Zweck dadurch nicht erreicht, sondern es könnte im Gegentheile der Beschluss nach seiner rechtlichen Wirkung abgeschwächt werden. Es sind Grundbesitzer vorhanden, grosse Gesellschaften, an deren Platz jetzt Banken getreten sind, welche wenig Lust haben, die ihnen auffallenden bedeutenden Beiträge zu zahlen, weil sie die ganze Grundlage der Mehrwerthschatzung anfechten. Nun ist aber der Regierungsrath die endliche Instanz für die Festsetzung dieser Mehrwerthschatzungen, und wenn der Grosse Rath sie genehmigen sollte, so könnte jeder Grundbesitzer vor dem Bundesgerichte einwenden, es habe sich eine inkompetente Behörde in die Schatzung eingemischt. Man glaubte daher, sich darauf beschränken zu sollen, dem Grossen Rath über den Stand der Angelegenheit Bericht zu

Das Unternehmen der Juragewässerkorrektion hat in finanzieller Beziehung gesetzgeberisch seinen Abschluss erhalten durch das Dekret des Grossen Rathes vom 3. März 1882. Dieses bestimmt in Art. 1, dass der Beitrag der Grundeigenthümer an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, mit Inbegriff der Binnenkorrektion, mit Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen nach Massgabe der Mehrwerthschatzungen vom 11. Februar 1882 festgesetzt werde, und dass mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigenthümern längstens auf 31. Dezember 1882 abzurechnen, und die Schuld jedes einzelnen Betheiligten unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen auf diesen Zeitpunkt durch den Regierungsrath festzusetzen sei. Die fälligen Mehrwerthbeträge sollen in 25 jährlichen Stössen zurückbezahlt werden. Diese Bestimmung enthält eine Erleichterung für die Grundbesitzer, da das frühere Dekret eine weit kürzere Zahlungsfrist in Aussicht genommen hatte. In Art. 6 wird bestimmt, dass für die gänzliche Vollendung der Bauten die jährlichen Einzahlungen des Staates verwendet werden, zu welchem Zwecke dieser einen Baufond errichte, indem während acht Jahren, nämlich von 1882-1889, jährlich eine Summe von Fr. 200,000 einbezahlt werden soll.

Nachdem nun der Mehrwerth, welchen die Grundeigenthümer zu vergüten haben, festgesetzt war, musste man sich fragen, ob die zur Verfügung stehenden Hülfsmittel genügen, oder ob der Staat vielleicht mit grossen Summen eintreten müsse. Ich kann in dieser Richtung eine beruhigende Auskunft geben. Auf 31. Dezember 1882, d. h. auf den Zeitpunkt, auf den mit den Grundeigenthümern abgerechnet werden musste, war der Stand des Unternehmens folgender. Die Kosten der ausgeführten Bauten nebst den devisirten Kosten der noch aus-

zuführenden Arbeiten betragen. Ob diese Berechnung richtig ist, oder ob vielleicht der Bau des Meienried-Büren-Kanals noch Mehrausgaben verursuchen wird, weiss ich nicht. Nach den Versicherungen der Entsumpfungsdirektion wird aber keine oder nur eine geringe Ueberschreitung stattfinden. Auf Ende 1882 sind bestritten worden. . . . es bleiben demnach auf diesen Zeitpunkt noch zu bestreiten . überdies die Schuld des Unternehmens von zwei Millionen nebst Zinsen

Fr. 11,400,000. —

10,246,348, 22Fr. 1,153,651, 78

Zusammen Fr. 3,912,095. 52

Zur Bestreitung dieser Summe stehen zur Verfügung: Der Bundesbeitrag von Fr. 352,931. 84, ferner die noch ausstehenden Mehrwerthbeträge nebst Verspätungszinsen. Der gesammte Mehrwerth ist vom Regierungsrath auf Fr. 4,517,744 festgesetzt worden. Davon sind einbezahlt Fr. 2,431,853. 52, es stehen also noch aus Fr. 2,085,890. 48, und an Verspätungszinsen sind ausstehend Fr. 156,659. 69. Es ist ein Staatsbeitrag von Fr. 3,716,613. 51 nothwendig. Auf Ende 1882 hatte der Staat davon einbezahlt Fr. 2,400,000, es bleibt somit noch zu bezahlen Fr. 1,316,613. 51, welche Summe durch die beschlossenen jährlichen Fr. 200,000 bis 1889 bezahlt werden wird.

Damit ist die Sache natürlich nur auf dem Papier abgethan, und es wird noch eine grosse Arbeit erfordern. Vor Allem ist die Abrechnung mit jedem Eigenthümer eine riesige Arbeit. Sie konnte natürlich bis am 31. Dezember 1882 nicht ausgeführt werden, und sie ist noch jetzt nicht vollendet. Die Erhebung der Gelder wird auch eine schwierige Sache sein, obwohl sie durch die Verlängerung des Termins auf 25, oder wenn man die in nächster Zeit abgelaufenen zehn Jahre hinzunimmt, auf 35 Jahre erleichtert wird. Die Erhebung dieser Gelder wird deswegen eine schwierige Aufgabe sein, weil viele Grundeigenthümer behaupten, und ich glaube, theilweise nicht mit Unrecht, dass im Grunde kein Mehrwerth vorhanden sei, sondern dass vielmehr gewisse Theile der entsumpften Möser an Ertrag eher abgenommen haben. Schwieriger wird sich die Frage gestalten gegenüber den bedeutenden Grundeigenthümern, welche vielleicht hunderttausend Franken schuldig sind, wenn sie sich an das Bundesgericht wenden. Das kann eine Verzögerung zur Folge haben, indessen ist die Sache gesetzlich so fundirt, dass bestimmt anzunehmen ist, es werden die Grundeigenthümer vor dem Bundesgericht nicht aufkommen. Was die Zahlungsfähigkeit betrifft, so hat man es glücklicherweise nicht mehr mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft Witzwyl zu thun, sondern mit Banken, die das Geschäft übernehmen mussten, und welche glücklicherweise zahlungsfähig sind.

Dies ist mit kurzen Worten der finanzielle Stand des Unternehmens. Derselbe ist so, dass mit dem, was der Kanton Bern bereits beschlossen hat, die Verbindlichkeiten des Unternehmens getilgt werden können. Ich will vorderhand mich auf das Gesagte beschränken, sollte man aber weitere Auskunft verlangen, so wird sie bereitwilligst ertheilt werden.

Präsident. Wie der Schluss des Vortrages lautete, · musste ich annehmen, es werde vom Grossen Rathe eine Gutheissung des Berichtes verlangt. Ich habe daher denselben nebst den Akten der Staatswirthschaftskommission zur Prüfung und Begutachtung zugewiesen. Die Staatswirthschaftskommission war, wie mir Herr Ballif (Herr Willi scheint nicht mehr anwesend zu sein) erklärte, vorübergehend im Besitze der Akten, jedoch habe sie nicht Zeit gehabt, sie zu prüfen; sie habe dies auch nicht für nothwendig gehalten, weil keine Beschlussfassung vom Grossen Rathe verlangt werde. Diese Anschauung wird durch die heutige mündliche Berichterstattung bestätigt. In diesem Sinne wird nun das Geschäft vorgelegt, und es sollen also keine Konsequenzen aus dieser Kenntnissnahme durch den Grossen Rath abgeleitet, sondern lediglich davon im Protokoll Vormerkung genommen werden.

Ballif. Ich schliesse mich der Ansicht des Herrn Präsidenten an, dass von Seiten des Grossen Rathes einfach vom Vortrage Kenntniss genommen, aber keine Genehmigung damit verbunden werden soll. Die Staatswirthschaftskommission hatte nicht Zeit, die Angelegenheit zu prüfen.

Reisinger. Ich frage mich, warum der Regierungsrath dem Grossen Rathe diesen Bericht erstattet hat, während der Verwaltungsbericht in nächster Zeit erscheinen wird. Ich sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein und möchte den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft derartige Berichte, namentlich solche, welche Zahlen enthalten und sehr interessant sind, dem Grossen Rathe gedruckt ausgetheilt werden. Im Traktandenverzeichniss ist aufgeführt: «Bericht über den finanziellen Stand des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.» Ich habe erwartet, es werde dieser Bericht im Laufe der Session ausgetheilt werden. Man kann sich kein bestimmtes Bild machen, wenn man eine Reihe von Zahlen hersagen hört, ohne sie näher prüfen zu können.

Rohr, Entsumpfungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe allerdings in meinem Vortrage den Antrag gestellt, es möchte das Geschäft dem Grossen Rathe vorgelegt und von diesem eine Gutheissung verlangt werden. Wäre dieser Antrag genehmigt worden, so wäre der Bericht selbstverständlich gedruckt worden. Der Regierungsrath hat aber diesen Antrag nicht angenommen, weil er sagte, er sei endgültig kompetent, über die Mehrwerthschatzungen zu entscheiden. Indessen hat er, um gewisse Zweifel zu beseitigen, welche möglicherweise auch in den Grossen Rath gedrungen sein könnten und entstanden sind, weil bekanntlich nicht alle Leute dem Unternehmen günstig gestimmt sind, beschlossen, dem Grossen Rathe in irgend einer Form über die Sachlage Mittheilung zu machen.

Präsident. Ich denke, es könne die Sache so erledigt werden, dass im Protokoll davon Notiz genommen, allein beigefügt wird, dass aus der Mittheilung dieses Berichtes an den Grossen Rath keinerlei Konsequenzen gezogen werden sollen; denn wenn irgendwie rechtliche Folgen daraus sollten abgeleitet werden, so hätte man das Geschäft an die Staatswirthschaftskommission weisen müssen.

Scheurer, Regierungspräsident. Die Absicht war vorhanden, die Sache an die Staatswirthschaftskommission zu weisen, allein diese war in letzter Zeit eine Heerde ohne Hirte. Der Präsident ist nach Paris verreist, und der Vizepräsident ist krank.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Es ist allerdings eine eigenthümliche Art und Weise, wie das Geschäft dem Grossen Rathe vorgelegt wird. Es kommt dies theilweise daher, weil es auch im Regierungsrathe nicht zu definitiver Schlussnahme gelangt ist. Allerdings hat der Regierungsrath das Geschäft behandelt, allein man war sich noch nicht ganz klar darüber, wie es zu erledigen sei. Mittlerweile trat dann der Verfassungsrath zusammen. Ich glaube nun, es würde angesichts der Wichtigkeit der Sache nicht schaden, wenn das Geschäft nochmals an die Staatswirthschaftskommission gewiesen würde, damit sie in der nächsten Session darüber Bericht erstatten könnte. Ich stelle diesen Antrag.

Scheurer, Regierungspräsident. Ich gehöre zwar der Staatswirthschaftskommission nicht an, allein ich war gestern dabei, als dieses Geschäft besprochen wurde. Sie hat nicht beschlossen, sie könne das Geschäft nicht behandeln, weil es ihr an Zeit hiezu fehle, sondern sie habe sich einem solchen Antrage des Regierungsrathes gegenüber, wonach es sich bloss um eine Berichterstattung und nicht um eine Beschlussfassung handelt, mit der Sache nicht zu befassen. Eine Rückweisung an die Staatswirthschaftskommission hat also keinen Sinn.

Präsident. Hält Herr v. Wattenwyl seinen Antrag aufrecht?

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Nein.

Präsident. Man scheint also damit einverstanden zu sein, dass im Protokoll einfach von dieser Berichterstattung Notiz genommen, dass aber beigefügt werden soll, dass aus dieser Kenntnissnahme des Berichtes keine Konsequenzen gezogen werden sollen.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Naturalisations gesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird den Knaben Johann Friedrich Karl Knecht, geb. 1870,

und Friedrich Adolf Knecht, geb. 1871, Karl's sel. und der Elisa Bertha, geb. Wyss, Söhne, von Schwaderloch, Kanton Aargau, wohnhaft iu Bern, die Naturalisation mit 104 von 105 gültigen Stimmen ertheilt.

dieser, den Mitgliedern glückliche Heimreise wünschend, die Sitzung und Session schliesst.

Schluss der Sitzung und Session um 11/2 Uhr.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Präsidenten übertragen, worauf Der Redaktor: Fr. Zuber.